

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Finanzausschusses (4. Ausschuss)

zu dem Antrag des Finanzministers
- Drucksache 8/1712 -

Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2021
- Vorlage der Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht -

und der Unterrichtung durch den Landesrechnungshof
- Drucksache 8/2683 -

Jahresbericht 2023 (Teil 1)

Landesfinanzbericht 2023

A Problem

Gemäß Artikel 67 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 114 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) hat die Landesregierung durch den Finanzminister dem Landtag über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen jährlich Rechnung zu legen.

Gemäß Artikel 67 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 114 Absatz 1 LHO prüft der Landesrechnungshof die Rechnung sowie die Ordnungsmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und berichtet darüber dem Landtag. Der Landesrechnungshof unterstützt damit die parlamentarische Haushaltskontrolle, indem er mit seinem Prüfbericht dem Parlament Informationen an die Hand gibt, die das Parlament zur Entlastung der Landesregierung benötigt.

B Lösung

Gemäß Artikel 67 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und § 114 Absatz 2 LHO beschließt der Landtag aufgrund der Haushaltsrechnung und des Berichtes des Landesrechnungshofes über seine Prüfungsergebnisse zur Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht, Landesfinanzbericht 2023, über die Entlastung der Landesregierung.

Der Finanzausschuss empfiehlt, bezüglich der Unterrichtung des Landesrechnungshofes auf Drucksache 8/2683 im Rahmen einer Entschließung eine Reihe von Ersuchen an die Landesregierung zu richten und die Unterrichtung im Übrigen zur Kenntnis zu nehmen.

Ferner empfiehlt der Finanzausschuss dem Landtag, entsprechend dem Antrag des Finanzministers auf Drucksache 8/1712 der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2021 sowie dem Landesrechnungshof für die Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss**C Alternativen**

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

I. in Bezug auf die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof „Jahresbericht 2023 (Teil 1) – Landesfinanzbericht 2023“ auf Drucksache 8/2683 folgender EntschlieÙung zuzustimmen und die Unterrichtung im Übrigen zur Kenntnis zu nehmen:

- „1. In Bezug auf die Textzahlen 151 bis 183 wird die Landesregierung gebeten, im Rahmen der Zentralisierung der IT-Systeme (MV PC) die sichere Migration der Fachverfahren zu gewährleisten und im Rahmen der Migration eine zukunftsfähige Betriebsstrategie für Fachverfahren zu entwickeln. Dabei sollte die Deutsche Verwaltungscloud als mögliche Betriebsumgebung geprüft werden.
2. In Bezug auf die Textzahlen 395 bis 424 wird die Landesregierung beauftragt, den Aufsichtsrat der LEKA MV – unterstützt durch das neue kooperative Beteiligungsmanagement – zu bitten, der LEKA MV eine auf konkreten Kriterien beruhende abrechenbare Zielvorgabe vorzugeben, um auf diese Weise eine auch nach außen hin belegbare Erfolgskontrolle bei der LEKA MV durchführen zu können.
3. In Bezug auf die Textzahlen 455 bis 494 wird die Landesregierung gebeten,
 - a) zu prüfen, wie die Wasser- und Bodenverbände stärker in den Umsetzungsprozess der EG-Wasserrahmenrichtlinie eingebunden werden können, um den Umsetzungsprozess zu beschleunigen.
 - b) zu prüfen, wie insbesondere Bundesmittel aus dem Aktionsprogramm ‚Natürlicher Klimaschutz für wasserwirtschaftliche Vorhaben‘ eingeworben werden können.
4. In Bezug auf die Textzahlen 775 bis 783 wird die Landesregierung beauftragt, den Finanzausschuss über den Sachstand der Vertragsumstellung auf das höhere Mindestnutzungsentgelt sowie die Entwicklung der Leistungsvergütung der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH für die Verwaltung der Nutzungsverträge bis zum 31. Dezember 2024 zu informieren.
5. In Bezug auf die Textzahlen 814 und 815 wird die Landesregierung beauftragt, den Finanzausschuss über die Regelungen der Aufsichts- und Durchgriffsrechte gegenüber der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH sowie die Festlegung entsprechender Prüfungs- und Kontrollmaßstäbe bzw. -verfahren bis zum 31. Dezember 2024 zu informieren.
6. In Bezug auf die Textzahlen 834 bis 846 stellt der Landtag fest, dass die Landesregierung die Hinweise des Landesrechnungshofes zur Prüfung der Einhaltung von Zielgruppenquoten und zur Festlegung von Bindungszeiträumen umgesetzt hat.

Darüber hinaus wird die Landesregierung beauftragt, sich weiterhin dafür einzusetzen, dass sich der Anteil der Zielgruppenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter in Inklusionsbetrieben erhöht.“

- II. dem Antrag des Finanzministers auf Drucksache 8/1712 zuzustimmen und damit der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.
- III. dem Landesrechnungshof gemäß § 101 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern für die Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

Schwerin, den 24. Januar 2024

Der Finanzausschuss

Tilo Gundlack
Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Tilo Gundlack

I. Allgemeines

Der Landtag hat in seiner 42. Sitzung am 25. Januar 2023 den Antrag des Finanzministers auf Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2021 auf Drucksache 8/1712 zur Beratung an den Finanzausschuss überwiesen.

Mit Amtlicher Mitteilung 8/81 vom 26. Oktober 2023 hat die Präsidentin im Benehmen mit dem Ältestenrat die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof „Jahresbericht 2023 (Teil 1) – Landesfinanzbericht 2023“ auf Drucksache 8/2683 federführend an den Finanzausschuss und zur Mitberatung an den Innenausschuss, an den Wirtschaftsausschuss, an den Agrarausschuss, an den Wissenschafts- und Europaausschuss sowie an den Sozialausschuss überwiesen.

Der Finanzausschuss hat diese Vorlagen in insgesamt sechs Sitzungen, abschließend in seiner 58. Sitzung am 18. Januar 2024, in Anwesenheit der Vertreter des Landesrechnungshofes, der Fachministerien sowie des Finanzministeriums und unter Einbeziehung der Stellungnahmen der Fachausschüsse beraten.

Im Auftrag des Finanzausschusses haben die Obleute des Finanzausschusses und der Vorsitzende am 11. Januar 2024 die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landesrechnungshofes im Haushaltsjahr 2021 gemäß § 101 LHO geprüft. Der Prüfvermerk liegt im Sekretariat des Finanzausschusses vor.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Innenausschuss

Der Innenausschuss hat die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof auf Drucksache 8/2683 in seiner 56. Sitzung am 11. Januar 2024 abschließend beraten und bei Nichtteilnahme an der Abstimmung seitens der Fraktion der CDU mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Enthaltung der Fraktionen der AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP einvernehmlich zur Kenntnis genommen.

2. Wirtschaftsausschuss

Der Wirtschaftsausschuss hat die Unterrichtung auf Drucksache 8/2683 in seiner 54. Sitzung am 23. November 2023 und abschließend in seiner 56. Sitzung am 7. Dezember 2023 beraten und dem Finanzausschuss einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion der CDU empfohlen, die Unterrichtung, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist, verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

3. Agrarausschuss

Der Agrarausschuss hat die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof „Jahresbericht 2023 (Teil 1) – Landesfinanzbericht 2023“ auf Drucksache 8/2683 in seiner 42. Sitzung am 29. November 2023 abschließend beraten und auf der Grundlage seiner fachlichen Zuständigkeiten mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD und DIE LINKE, bei Enthaltung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP einvernehmlich empfohlen, die ausschussrelevanten Teile der Unterrichtung verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

4. Wissenschafts- und Europaausschuss

Der Wissenschafts- und Europaausschuss hat die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof „Jahresbericht 2023 (Teil 1) – Landesfinanzbericht 2023“ auf Drucksache 8/2683 in seiner 42. Sitzung am 30. November 2023 abschließend beraten und auf der Grundlage seiner fachlichen Zuständigkeit dem federführenden Finanzausschuss einstimmig empfohlen, die ausschussrelevanten Teile der Unterrichtung verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

5. Sozialausschuss

Der Sozialausschuss hat die Unterrichtung auf Drucksache 8/2683 in seiner 54. Sitzung am 29. November 2023 und abschließend in seiner 56. Sitzung am 6. Dezember 2023 beraten und dem Finanzausschuss einstimmig empfohlen, die Unterrichtung verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

Darüber hinaus hat der Sozialausschuss dem Finanzausschuss einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Enthaltung der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP empfohlen, folgende Entschließung anzunehmen:

„1. Der Landtag stellt fest:

- a) Geprüft wurde im Landesfinanzbericht 2023 die Umsetzung mehrerer Empfehlungen des Landesfinanzberichtes 2020 zur Prüfung des ‚Sondervermögens Ausgleichsabgabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch‘. Der Landesrechnungshof hatte dazu empfohlen, mindestens halbjährlich namentliche Beschäftigtenübersichten jedes Trägers von Inklusionsbetrieben erstellen zu lassen und einheitliche Regelungen hinsichtlich des Beginns, der Dauer und der Prüfung der Bindungszeiträume festzulegen. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport hat insoweit erklärt, die halbjährliche Vorlage der Beschäftigtenübersichten als Nebenbestimmung in die betreffenden Bescheide aufgenommen und mit Blick auf die Bindungszeiträume einheitliche Regelungen in einer Verwaltungsanordnung getroffen zu haben.
- b) Der Landesrechnungshof hat darüber hinaus empfohlen, Zuschüsse künftig stets in Abhängigkeit von der Zielgruppengruppenquote zu gewähren, um das Interesse von Arbeitgebern zur Beschäftigung einer möglichst hohen Anzahl von Zielgruppenmitarbeitern zu stärken. Dieses Verfahren sei bis 2016 angewendet worden. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport hat hierzu erklärt, dass seit 2017 die Förderung von Investitionen an Arbeitgeber unabhängig von der Quote der beschäftigten Zielgruppenmitarbeiter erfolge, da diese Regelung praktikabler sei.

c) Der Landesrechnungshof ersucht die Landesregierung ferner, zu evaluieren, inwieweit durch die aktuellen Fördermodalitäten der Anteil der Zielgruppenmitarbeiter in Inklusionsbetrieben erhöht werden könne.

Jedoch wurde bereits in den Jahren 2017 bis 2020 eine bundesweite Evaluation der Förderung von Inklusionsbetrieben durchgeführt. Eine erneute Evaluation der Förderung der Inklusionsbetriebe erscheint zum jetzigen Zeitpunkt nicht angezeigt, da sich die Rahmenbedingungen der Förderung seit der Evaluation nicht wesentlich verändert haben.

2. Der Landtag nimmt den Bericht des Landesrechnungshofes einschließlich seines Entscheidungsvorschlags zu den Textzahlen 834 bis 846 zur Kenntnis.“

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen im Finanzausschuss

Der Finanzausschuss hat im Ergebnis seiner Beratungen in seiner 58. Sitzung am 18. Januar 2024 beschlossen, dem Landtag in Bezug auf den Teil 1 des Jahresberichtes 2023 des Landesrechnungshofes auf Drucksache 8/2683 zu empfehlen, im Rahmen einer Entschliebung eine Reihe von Ersuchen an die Landesregierung zu richten und die Unterrichtung im Übrigen zur Kenntnis zu nehmen.

Als Ergebnis seiner Beratungen hat der Finanzausschuss außerdem in seiner 58. Sitzung den Beschluss gefasst, dem Landtag zu empfehlen, der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2021 gemäß Artikel 67 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 114 Absatz 2 LHO Entlastung zu erteilen.

Darüber hinaus hat der Finanzausschuss in seiner 58. Sitzung beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, dem Landesrechnungshof gemäß § 101 LHO für seine Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

IV. Zu einzelnen Bemerkungen im Jahresbericht 2023 (Teil 1) – Landesfinanzbericht 2023

Zu I. Einleitung

Textzahlen 1 bis 3

Die im Landesfinanzbericht 2023 enthaltenen Bemerkungen zur Haushaltsrechnung gemäß §§ 97 Absatz 2 und 114 Absatz 1 LHO beziehen sich auf die vorliegende Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht für das Haushaltsjahr 2021. Die in diesem Bericht dargestellten Prüfungsergebnisse sind hingegen nicht auf das Haushaltsjahr 2021 beschränkt.

Zu II. Allgemeiner Teil

Textzahlen 4 bis 48

Der Landesrechnungshof hat unter anderem die Entwicklung des Landeshaushaltes, die nominale und reale Ausgabenentwicklung, die Einnahmen sowie die Ausgaben des Landes erläutert. Bezüglich der Haushaltsreste und der Deckungslücke zwischen Einnahme- und Ausgaberesten halte es der Landesrechnungshof für erforderlich, eine langfristige Strategie zu entwickeln, gerade auch vor dem Hintergrund des aktuellen Urteils des Bundesverfassungsgerichts.

Zu III. Aktuelle Themen

Textzahlen 49 bis 243

Einen breiten Raum in den Beratungen des Finanzausschusses hat der Berichtsteil „Entwicklung der Stellen, Planstellen und der Personalausgaben“ (Textzahlen 49 bis 95) eingenommen. Hierzu hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass sich an der Tendenz nicht wirklich etwas geändert habe. Die Stellenausstattung sei inzwischen wieder so hoch wie im Jahr 2009. Im Jahr 2023 gebe es mehr als 35 000 Stellen. Der Anstieg erfolge damit weiterhin stetig auf einem moderaten Niveau. Alle Anstrengungen der Landesregierung Anfang des Jahrtausends würden sich insofern wieder aufzehren. Dies habe unmittelbare Auswirkungen auf die Personalausgaben, die mittlerweile 28 Prozent der Gesamtausgaben ausmachten und 2023 bei 2,6 Milliarden Euro gelegen hätten. Hier müsse die Landesregierung nach Einschätzung des Landesrechnungshofes tätig werden, womit sie aber auch schon begonnen habe. Es gebe Modernisierungskonzepte, welche allerdings aus Sicht des Landesrechnungshofes in einen größeren Kontext gestellt werden müssten. Das Personalproblem lasse sich beispielsweise nicht lösen, ohne die Digitalisierung anzugehen. Für den Landtag gehe es insoweit um die Rechtsetzung. Gerade bei den Rechtsetzungsverfahren sei der Landesrechnungshof immer erstaunt darüber, dass dabei keine Kosten entstehen sollten. Dabei sei klar, dass jedes Rechtsetzungsverfahren zumindest Verwaltungskosten verursache. In diesem Zusammenhang hat der Landesrechnungshof ausdrücklich begrüßt, dass das Finanzministerium (FM) im Haushalt nunmehr die Verwaltungskosten bei den Zuwendungen ausweise, da hinter den Verwaltungskosten im Kern überwiegend Personalkosten steckten. Dabei gehe es nicht darum, Personal in dem Sinne freizusetzen, dass es nicht mehr für die Landesverwaltung arbeiten würde, sondern man treffe in den nächsten Jahren aufgrund des derzeitigen demografischen Wandels schlicht auf ein Nachbesetzungsproblem. Es sei aus Sicht des Landesrechnungshofes völlig illusorisch, davon auszugehen, zeitnah die offenen bzw. künftig frei werdenden Stellen mit Personal besetzen zu können. Der Landtag müsse bei der Rechtsetzung daher berücksichtigen, dass der Kostenaspekt eine stärkere Rolle spiele. Die Landesregierung müsse bei Rechtsetzungsmaßnahmen zudem stark darauf achten, die Verwaltungsprozesse zu vereinheitlichen, da Verwaltung immer Personal erfordere, das ein knappes Gut sei und in der Zukunft sogar noch knapper werde. Im Punkt „Stellenbesetzung“ dieses Berichtsteils gehe es im Kern um die Stellenbesetzungsgrade. Auch wenn im Stellenplan viele Stellen ausgewiesen würden, zähle am Ende nur das Personal, das tatsächlich vorhanden sei. Die Stellenbesetzungsgrade 2020 bis 2022 hätten im Durchschnitt 95 Prozent betragen, was ein guter Wert sei, da man nie 100 Prozent erreichen könne, weil es immer eine natürliche Fluktuation gebe. Potenzial habe der Landesrechnungshof allerdings im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten (WKM) ausgemacht, welches nur einen Stellenbesetzungsgrad von 89 Prozent erreicht habe. Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung (BM) gebe es ohne Berücksichtigung der Lehrkräfte zudem nur einen Besetzungsgrad von 91,9 Prozent. Hier gebe es augenscheinlich Handlungsbedarfe. In Bezug auf die Lehrer sehe es hingegen gut aus, da man hier in 2022 einen Stellenbesetzungsgrad von 94,7 Prozent gehabt habe. Ob die Anzahl der Stellen in Gänze ausreichend sei, sei zwar eine andere Frage, aber der Stellenplan werde tatsächlich ausgeschöpft. Der Landesrechnungshof hat zudem zugesagt, beim nächsten Jahresbericht zu versuchen, diese Fragestellung noch etwas differenzierter zu betrachten, weil es eventuell auch regionale Probleme oder Probleme bei bestimmten Laufbahnen oder Berufsgruppen gebe. Dies werde mit dem Durchschnittswert für 35 000 Stellen und einem Stellenbesetzungsgrad von 95 Prozent nicht so deutlich. Festzustellen sei nach Einschätzung des Landesrechnungshofes aber, dass man in der Masse derzeit noch kein Nachbesetzungsproblem habe, sich aber dennoch schon darauf vorbereiten müsse.

Zu dem Punkt „Krankheitsbedingte Fehlzeiten“ dieses Berichtsteiles wurde seitens des Landesrechnungshofes angemerkt, dass man geprüft habe, ob die krankheitsbedingten Fehlzeiten nach einer einheitlichen Systematik und Methodik erfasst und Schlüsse daraus gezogen würden. Bei den meisten Ressorts diene die Erfassung der Fehlzeiten jedoch ausschließlich der Erfüllung der Pflichten nach dem SGB IX. Zum Punkt der Doppelbesetzungsmöglichkeiten hat der Landesrechnungshof kritisch angemerkt, dass sich die Anzahl der Doppelbesetzungsmöglichkeiten seit 2010 verdoppelt habe. Dabei habe man im Ergebnis der Prüfung zudem festgestellt, dass von insgesamt 20 Doppelbesetzungsmöglichkeiten elf nicht in Anspruch genommen worden seien. Die Doppelbesetzungsmöglichkeit für den Wissenstransfer sei zudem lediglich zwei Mal in Anspruch genommen worden. Vor diesem Hintergrund hat der Landesrechnungshof die Landesregierung gebeten, sich die Doppelbesetzungsmöglichkeiten etwas kritischer anzusehen, zumal durch die Menge der Doppelbesetzungsmöglichkeiten die Klarheit bezüglich des Stellenplans etwas verloren gehe.

Die Fraktion DIE LINKE hat angemerkt, dass es, gemessen an den Aufgaben, die sich stellen würden, sehr unterschiedlich zu bewerten sei, ob man viel Personal habe oder nicht. Das Sicherheitsbedürfnis der Menschen und die allgemeine Gefährdungslage verlangten beispielsweise danach, dass man entsprechend viele Polizisten habe. Bezüglich der Lehrer spreche man zudem nicht nur über die Zahl der besetzten Stellen, sondern über die absolute Zahl an Lehrern, die aufgrund steigender Schülerzahlen gebraucht würden. Ferner gebe es noch Sondereffekte durch den flüchtlingsbedingten Zugang an schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen sowie zu betreuenden Kleinkindern. Insofern sei die Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Situation bei den Lehrerstellen mehr in den Blick zu nehmen, aus Sicht der Fraktion DIE LINKE unverständlich, denn man benötige mehr Lehrer und Erzieher. Dies sei daher von den anderen Aufgaben zu unterscheiden. Dies vorangestellt hat die Fraktion DIE LINKE die seitens des Landesrechnungshofes angewandte Methodik hinterfragt.

Der Landesrechnungshof hat erwidert, dass augenscheinlich ein Missverständnis vorliege, da man die Lehrer von dem sonstigen Personalkörper des BM ausdrücklich unterschieden und festgestellt habe, dass bei den Lehrern mit 94,7 Prozent ein sehr guter Stellenbesetzungsgrad erreicht worden sei. Die übrigen Zahlen würden sich auf den restlichen Personalkörper des Geschäftsbereiches des BM beziehen. Bezüglich der seitens der Fraktion DIE LINKE monierten Methodik hat der Landesrechnungshof angemerkt, dass sich der Aufgabenbestand in den vergangenen 20 Jahren nur unwesentlich verändert habe. Es sei hingegen aber festzustellen, dass die Bevölkerung und die Zahl der Erwerbspersonen zurückgingen und gleichzeitig der Personalbedarf der Verwaltung weiter ansteige. Ein stetiger Anstieg in dieser Dimension werde nach Einschätzung des Landesrechnungshofes aber weder finanzierbar sein, noch werde man das entsprechende Personal finden. Insofern seien diese Kennzahlen im Sinne der angewandten Methodik durchaus wirksam. Zudem müsse man berücksichtigen, dass man mit jeder weiteren Stelle, die besetzt werde, diese Erwerbsperson auch dem übrigen Arbeitsmarkt – mithin der Wertschöpfungskette – entziehe.

Seitens des FM wurde darauf hingewiesen, dass man bei dem seitens des Landesrechnungshofes kritisierten Stellenaufwuchs auch berücksichtigen müsse, in welchen Bereichen ein Stellenaufbau betrieben worden sei. Aufgrund steigender Schülerzahlen habe man im Lehrerbereich auch einen Aufwuchs. Der andere Bereich, in dem der Landtag zusätzliche Stellen bewilligt habe, sei der Bereich der Polizei, wo ebenfalls zusätzlich Stellen aufgebaut worden seien. Ferner werde mit dem Entwurf zum Doppelhaushalt 2024/2025 auch im Stellenplan ein Nachbesetzungsverfahren vorgeschlagen, und zwar vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung.

Das FM gehe ebenfalls davon aus, dass nicht jede frei werdende Stelle auch wiederbesetzt werden könne. Deshalb halte man auch den Abgleich zu Stellen pro Erwerbstätigen für richtig, weil man nicht den anderen Bereichen in einem Konkurrenzkampf die Arbeitskräfte entziehen dürfe.

Die Fraktion der CDU hat erklärt, dass die Stellenzuwächse in den Bereichen Bildung und Polizei im Landtag immer unstrittig gewesen seien. Bekanntlich habe man aber auch spätestens seit 2013 bis einschließlich 2015 innerhalb der Ministerien mehrere 100, wenn nicht gar 1 000 Stellen neu geschaffen. Insofern müsse man bezüglich der Kennzahlen hinterfragen, wohin das gehen solle. In diesem Zusammenhang wurde gefragt, ob dem Finanzausschuss eine Statistik vorgelegt werden könne – wobei die Lehrer und die Polizei ausgenommen würden –, aus der die Stellenaufwüchse in der Kernverwaltung hervorgingen. Ferner wurde hinterfragt, was der Landesrechnungshof konkret für die Landesebene empfehle, wenn man berücksichtige, dass für ein Amt pro 1 000 Einwohner 2,5 Stellen vorgesehen seien. Unabhängig davon sei aus Sicht der Fraktion der CDU aber auch festzustellen, dass es eben nicht so sei, dass die Bevölkerungszahl nur zurückgehe, sondern man habe in Mecklenburg-Vorpommern auch einen Zuwachs, beispielsweise durch die Fluchtsituation und den Rückzug von ehemaligen Einwohnern.

Hierzu hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass nicht leicht zu ermitteln sei, wie viel Personal je 1 000 Einwohner auf Landesebene erforderlich seien. Offensichtlich seien die 38 Stellen zu wenig gewesen und die 49 Stellen zu viel. Auch ein Vergleich mit anderen Bundesländern und Benchmarking seien schwierig, weil der Aufgabenzuschnitt der Landesverwaltungen sich massiv unterscheide, je nachdem, wie hoch der Kommunalisierungsgrad sei. Aus rein objektiven Kriterien müsse der Trend nach Auffassung des Landesrechnungshofes aber dringend umgekehrt werden. Man müsse endlich anfangen, eine Digitalisierungsrendite zu heben. Es gebe bisher keine Dunkelverarbeitung, außer bei der Steuer über KONSENS. Es gebe auch keine teilautomatisierten oder automatisierten Prozesse in der Landesverwaltung. Die Vollzugsbehörden würden keine elektronischen Akten führen und die nachgeordneten Behörden könnten demzufolge auch keine elektronischen Verwaltungsvorgänge abwickeln. Hier sehe der Landesrechnungshof das Potenzial. Der Landesrechnungshof hat zudem zugesagt, die Übersicht zur Personalentwicklung beim nächsten Landesfinanzbericht um die Stellen für Polizisten und Lehrer zu bereinigen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat erklärt, dass man davon ausgehe, dass sich die Darstellungen im Landesfinanzbericht auf die real besetzten Stellen beziehen würden. Es gebe zwar einen Stellenplan, in dem die 35 000 Stellen stünden, aber daraus gehe nicht genau hervor, wie viele Stellen real besetzt seien. Für die zukünftige Haushaltsplanung sollten die Personalkosten daher als Realkosten ausgewiesen werden und nicht als virtuelle Kosten auf einem Stellenplan beruhen, der vielleicht gar nicht realisiert werden könne. Dies vorangestellt wurde um eine Auskunft dahingehend gebeten, ob es sich um reale oder Planungszahlen handele.

Hierzu hat der Landesrechnungshof klargestellt, dass er sowohl die Soll- als auch die Ist-Zahlen der Personalausgaben im Landesfinanzbericht ausweise. Die Brücke zwischen dem Stellenplan und der Realität bilde sodann der Stellenbesetzungsgrad, mithin 95 Prozent von 35 000 ausgebrachten Stellen. Somit habe man letztlich alle Informationen im vorliegenden Jahresbericht.

In diesem Zusammenhang hat das FM auf eine aktuell vorliegende Statistik der zentralen Datenstelle der Länder zum Vergleich der Personalausgabenquoten der Länder verwiesen. Danach habe Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2022 mit 22 Prozent die niedrigste Personalausgabenquote aller Länder. Schleswig-Holstein habe eine Quote von 27 Prozent, Sachsen von 24,9 Prozent, Brandenburg von 23,3 Prozent und Bayern bei 37,1 Prozent aufgewiesen. Dieser Vergleich zeige letztlich die Ist-Ausgaben und die tatsächliche Belastung.

Die Fraktion der AfD hat auf die Aussage des Landesrechnungshofes verwiesen, wonach man noch keine Nachbesetzungsprobleme habe erkennen können. Vor diesem Hintergrund wurde gefragt, ob ein Stellenbesetzungsgrad von 95 Prozent gut sei oder ob es auch spezielle Bereiche bei den Kommunen und beim Land gebe, wo ein extremer Bedarf bestehe und kein Personal mehr gefunden werde, was auch zu Problemen bei der Aufgabenerfüllung führe.

Hierzu hat der Landesrechnungshof erklärt, dass man auch beim Landesrechnungshof die Schwierigkeiten bei Stellenbesetzungsverfahren wahrnehme. Das Problem bestehe insofern und werde sich auch noch steigern. Aktuell könne man aber nicht feststellen, dass sich dies schon niederschlage. Man habe diese Probleme auch schon oft im Finanzausschuss diskutiert, wenn es beispielsweise um Polizeiärzte oder IT-Fachkräfte mit bestimmten Qualifikationen ginge. In der Fläche bestünden jedoch bislang keine Probleme. Diese seien allerdings in der Zukunft auch hier zu erwarten, da man in den kommenden Jahren sehr hohe Nachbesetzungserfordernisse haben werde.

Die Fraktion der FDP hat angemerkt, dass man den Appell des Landesrechnungshofes an den Landesgesetzgeber sehr wohl wahrgenommen habe, wonach bei der Rechtsetzung darauf zu achten sei, welche Verwaltungskosten entstünden. Die Frage sei dabei aus Sicht der Fraktion der FDP aber, wie man diese bewerten wolle, da es keine richtige Kosten-Leistungsrechnung (KLR) mehr gebe. Die Verwaltungskosten könnten insofern nur anhand von Kriterien geschätzt werden, aber im Grunde wisse man inzwischen gar nicht mehr, was die einzelne Verwaltungsleistung überhaupt koste.

Hierzu hat der Landesrechnungshof erläutert, dass es sich dabei um die Personalbedarfsbemessung mit erwarteter Fallzahl, erwarteten Bearbeitungszeiten und durchschnittlichen Personalkosten handele. Dies sollte letztlich ausreichen, um die Kosten einzuschätzen. Dafür benötige man aus Sicht des Landesrechnungshofes auch nicht zwangsläufig eine KLR. Man sollte in den Vorblättern der Gesetzentwürfe aber die Aussage vermeiden, dass keine Verwaltungskosten entstünden, da, auch wenn die Aufgaben vom vorhandenen Personal wahrgenommen würden, dieses Personal bereits andere Aufgaben habe und nunmehr noch etwas hinzukomme.

Zum Berichtsteil „IT-Ausgaben und IT-Haushalt“ (Textzahlen 96 bis 128) hat der Landesrechnungshof im Ergebnis seiner Prüfung festgestellt, dass im Jahr 2021 in den Maßnahmengruppen 58 und 59 rund 159 Millionen Euro geplant worden seien, wobei es den Sondereffekt aus dem MV-Schutzfonds gegeben habe, in dem mit 257,6 Millionen Euro auch erhebliche Digitalisierungsmaßnahmen geplant worden seien, insgesamt also rund 400 Millionen Euro. Die IT-Ausgaben je Stelle seien damit deutlich auf 4 455 Euro gestiegen. Der Anteil der IT-Ausgaben an den Gesamtausgaben sei aber seit 2017 rückläufig und liege bei circa 1,3 Prozent des Gesamthaushaltes im Soll, was in Digitalisierungszeiten aus Sicht des Landesrechnungshofes überdenkenswürdig sei.

Die Reste für IT-Maßnahmen seien von 2017 auf 2021 um rund 10 Millionen Euro auf sodann 17 Millionen Euro angestiegen. 12,5 Prozent der geplanten IT-Ausgaben seien insofern noch in Resten vorhanden, was eine erhebliche Bugwelle darstelle. Im MV-Schutzfonds sehe es zudem nicht besser aus. Lediglich 14 Prozent der veranschlagten Mittel seien 2022 abgeflossen. Die steigenden IT-Ausgabe-Mittel würden insofern nicht im selben Maße zu tatsächlichen IT-Ausgaben führen. Der Landesrechnungshof hat in diesem Zusammenhang betont, dass er in der verzögerten Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen ein großes Risiko hinsichtlich der Modernisierung der Verwaltung und einer zuverlässigen Aufgabenerfüllung sehe. Die Engpässe bei der Digitalisierung der Landesverwaltung würden zudem nicht in der Finanzierung, sondern in der Umsetzung liegen, was auf personelle oder organisatorische Defizite schließen lasse. Der Landesrechnungshof hat daher empfohlen, dass das Land vorrangig IT-Maßnahmen anstreben sollte, bei denen eine digitale Rendite in Form von freigesetzten Stellen möglich sei – im Sinne der digitalen Erledigung von Aufgaben, sodass das Personal für andere Aufgaben frei werde. Die Digitalisierung sei letztlich kein Selbstzweck, sondern eine Investition, die eine Rendite erbringen sollte und am Ende einen positiven Effekt auf den Gesamthaushalt haben müsse. Die Wirtschaftlichkeit der IT-Maßnahmen müsse zudem dauerhaft gewährleistet sein. Da bei der IT das meiste Geld in den Betrieb und nicht in die Errichtung fließe, sollten aus Sicht des Landesrechnungshofes hier verstärkt die laufenden Ausgaben und die Folgekosten in den Blick genommen werden. Die Effizienz des Einsatzes sollte im Rahmen eines ressortübergreifenden IT-Controllings nachgehalten werden.

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung (IM) hat in Bezug auf die Ausführungen des Landesrechnungshofes zur zu erzielenden Digitalisierungsrendite verdeutlicht, was Digitalisierung überhaupt leisten könne und was nicht. Die Digitalisierung in der Landesverwaltung, sei es in Form von digitalen Fachverfahren, digitalen Arbeitsplätzen oder digitaler Aktenführung, könne die Produktivität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung und somit deren Leistungsfähigkeit steigern. Das sei die Digitalisierungsrendite und diese werde auch seit vielen Jahren kontinuierlich erwirtschaftet. Dementsprechend seien auch zahlreiche Dienstposten der analogen Arbeitswelt, wie beispielsweise Schreibbüros, Vorzimmer-, Registratur- und Poststellenkräfte, nach und nach eingespart worden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter könnten aufgrund der Technik und der Verfahren ihre Aufgaben heute deutlich effizienter und schneller erledigen als noch vor 20 Jahren. Dies sei aus Sicht des IM die tatsächliche Digitalisierungsrendite des Landes. Mit dem Onlinezugang wolle man darüber hinaus zudem erreichen, dass man am Ende durchgehend digitale Prozesse habe und weitere Rendite erzielen könne, etwa durch eine stärkere Automatisierung bei der Bearbeitung der Anträge. Dies sei in der Landes- und kommunalen Verwaltung ein enormer Effizienzgewinn und werde auch zu einer Kosteneinsparung beitragen. Vor allem werde man dadurch nach Einschätzung des IM aber auch die demografischen Herausforderungen bewerkstelligen können. Dabei müsse man aus Sicht des IM bei der Digitalisierungsrendite aber auch den deutlichen Aufgabenzuwachs in den Blick nehmen, der die Möglichkeit verbräuche, Personal abzubauen. Ohne die Digitalisierung hätte man bei dem erfolgten Aufgabenzuwachs jedoch sogar noch Personal aufbauen müssen, was durch die Digitalisierungsrendite aber nicht erforderlich sei. Zum Mittelabfluss hat das IM zudem erläutert, dass man bei einigen zentralen Projekten sehr gern schon deutlich weiter wäre. Insbesondere die Großprojekte ließen sich teilweise aber nicht so schnell wie kleinere Vorhaben umsetzen. Oft beständen eine große Komplexität und viele ressortübergreifende Abhängigkeiten. Auch seien die negativen Auswirkungen von Pandemie, Krieg und Energiekrise sowie des bundesweiten Digitalisierungspushs auf die Umsetzbarkeit solcher Vorhaben unterschätzt worden. Beim Mittelabfluss des MV-Schutzfonds würden aber auch zunehmend deutliche Fortschritte wie auch bei den Großprojekten erzielt.

Bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) habe man mittlerweile bereits einen Mittelabfluss von 76 Prozent und man gehe hier auch künftig von einem starken Mittelabfluss aus.

Die Fraktion der FDP hat explizit festgestellt, dass es offenbar nicht richtig vorangehe beim Thema „Digitalisierung“. Vor diesem Hintergrund wurde gefragt, ob der Wirkungsgrad auch in anderen Bundesländern so schlecht sei wie in Mecklenburg-Vorpommern, mithin, dass Haushaltsmittel gebunden würden, aber man dennoch nicht vorankomme. Ferner wurde um eine Auskunft dahingehend gebeten, ob man dies im Blick habe oder erst der Landesrechnungshof dies festgestellt habe. Auch wenn es schwierig sei, die Rendite zu ermitteln und darzulegen, müsse es nach Auffassung der Fraktion der FDP aufgrund der Digitalisierung von Abläufen irgendwann auch einen Personalabbau geben können. Im vorliegenden Haushaltsplanentwurf für die Jahre 2024 und 2025 gebe es aber wieder einen Stellenaufwuchs und gleichzeitig würden noch mehr Mittel für die Digitalisierung gebunden. Dies sei aus Sicht der Fraktion der FDP unverständlich. Möglicherweise müsse man die Zielsetzung der digitalen Projekte noch einmal genauer betrachten. Insoweit wurde um eine Erklärung dahingehend gebeten, wer dies überhaupt überprüfe und steuere.

Seitens des IM wurde betont, dass man bei der Umsetzung des OZG gar nicht so schlecht sei und hier bundesweit auf Platz 6 stehe, worauf man auch stolz sei. Unabhängig davon müsse man aber auch noch besser werden bezüglich der Steigerung der Effizienzrendite bei der Umsetzung von IT-Projekten. Beim IT-Management müsse man auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für IT und Digitalisierungsprojekte in der Verwaltung stärker professionalisieren, um zu einer stringenteren Projektsteuerung, Programmsteuerung und Steuerung von Dienstleistern zu kommen. Dies baue man gerade mit dem Zentrum für Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (ZDMV) auf. Der seitens der Fraktion der FDP monierte Personalmehrbedarf entstehe zudem, weil immer wieder neue Anforderungen kämen, gerade im Bereich der Statistik. Für die Zukunft bestehe das Ziel, weitere Möglichkeiten von Digitalisierung, Technologien, Automatisierung, aber auch von Künstlicher Intelligenz (KI) einzusetzen, um weitere Effizienz zu erzielen und kein weiteres Personal aufbauen zu müssen.

Das FM hat ergänzend ausgeführt, dass es zwar keine zentrale Steuerungsstelle in der Landesregierung zur Personalsteuerung gebe, aber das FM den Überblick über die Personalstellen, die Personalentwicklung und die voraussichtlichen Abgänge in den Ruhestand habe, die aber aufgrund der Frühverrentungsmöglichkeiten immer früher kämen, als ursprünglich angenommen. Es werde aber auch zunehmend schwieriger, auf dem Arbeitsmarkt qualifizierte Fachkräfte für Ausbildung, Studium oder freie Stellen anzuwerben. Derzeit würden nur noch rund 95 Prozent der bewilligten Personalmittel auch tatsächlich abfließen, vor der Pandemie seien dies noch 99 Prozent gewesen. Deshalb sei es auch so notwendig, die Verwaltung mit digitalen Verfahren weiter leistungsfähig zu halten und den Bürokratieabbau tatsächlich vorzunehmen.

Aus Sicht der Fraktion der FDP fehle es mit Blick auf den Aufgabenaufwuchs oft an der Aufgabenkritik, damit manche Aufgaben auch wegfallen oder mit anderen Aufgaben zusammengelegt werden könnten.

Die Fraktion der CDU hat bezüglich des Erreichens von Effizienz- und Effektivitätseffekten der IT-Ausgaben gefragt, ob die Landesregierung für die Zukunft konkrete Zielwerte für eine Digitalisierungsrendite definiert habe, die sich beispielsweise im Verhältnis der IT-Ausgaben zu eingesparten Personalstellen bemessen ließen.

Hierzu hat das IM erklärt, dass dies so konkret noch nicht vorliege. Im Zusammenhang mit dem Aufbau des ZDMV wolle man aber Zielkennzahlen für die tatsächliche Steuerung der IT-Projekte und der IT-Ausgaben einsetzen, sodass man deutlicher sehen könne, wie gut man in der Umsetzung sei.

Der Landesrechnungshof hat erläutert, dass er es für dringend geboten halte, die Dinge von der Aufgabe her zu denken. Es gehe letztlich um Ressourcen-Allokation, ob man Personal, IT oder Geld nutze. Daraus ergebe sich dann letztlich die Rendite. Diese Dinge würden jedoch zu selten zusammen betrachtet. Bezüglich der IT-Ausgaben sei zudem festzustellen, dass das Land seit der Umsetzung von DOMEA im Jahr 2017 nicht mehr in der Lage gewesen sei, tatsächlich fundamentale Großprojekte umzusetzen. DOMEA sei das letzte Großprojekt gewesen, seitdem gebe es keine Fortentwicklung. Die Probleme bestünden aus Sicht des Landesrechnungshofes darin, dass eine moderne Basisinfrastruktur fehle. Es gebe keine Möglichkeit zur qualifizierten Signatur, was die Arbeit an anderen Orten massiv behindere, weil man nichts schriftformersetzend unterschreiben könne. Die Sicherheit sei nicht gegeben, weil es an einer Zwei-Faktor-Authentifizierung fehle und die Netze nicht auf dem erforderlichen Sicherheitsniveau seien. Am 1. Januar 2020 hätte die Elektronische Akte (E-Akte) in allen nachgeordneten Behörden eingeführt werden sollen, jedoch gebe es bis heute keine nachgeordnete Behörde, bei der die E-Akte eingeführt worden sei. Diese IT-Dienste seien aber notwendig, um überhaupt erst einmal zu Digitalisierungsrenditen zu kommen, denn darauf würden die Fachverfahren und die Automatisierung aufbauen. Solange dies nicht vorhanden sei, werde man keine Rendite erzielen können.

In Bezug auf den Berichtsteil „Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes: Stand zum Ablauf der gesetzlichen Umsetzungsfrist“ (Textzahlen 129 bis 150) hat der Landesrechnungshof betont, dass die gesetzliche Umsetzungsfrist am 31. Dezember 2022 abgelaufen sei. Zu diesem Datum seien 162 Leistungen verfügbar gewesen, was lediglich 5 Prozent entspreche. Die Verwaltungsleistung sei inzwischen zwar sicher besser geworden, aber die Leistungen seien nicht zuzuordnen gewesen, was inzwischen möglicherweise abgestellt worden sei. Das OZG sei aus Sicht des Landesrechnungshofes wichtig, gerade in einem Flächenland wie Mecklenburg-Vorpommern, weil es den Zugang eröffne. Im Übrigen schreibe die Single Digital Gateway Verordnung (SDG-VO) der EU vor, dass zum 31. Dezember 2023 europaweit 21 Verwaltungsleistungen online anzubieten seien. Dies seien 43 OZG-Leistungen mit 326 Verwaltungsleistungen. Damit sei nunmehr auch europäisches Recht zu beachten und es kämen entsprechende Vertragsverletzungsverfahren in Betracht.

Seitens des IM wurde angemerkt, dass Mecklenburg-Vorpommern bei der Umsetzung des OZG auf Platz 6 im Ländervergleich liege. Im IT-Planungsrat habe man sich zur Umsetzung des OZG darauf verständigt, so vorzugehen, dass nicht jedes Bundesland alles mache, sondern die Aufgaben nach dem Prinzip Einer-für-alle (EfA) in entsprechende Themenfelder aufgeteilt würden. Mecklenburg-Vorpommern habe die Federführung für das Themenfeld „Bauen und Wohnen“ und habe mit dem Baugenehmigungsverfahren als eines der ersten Bundesländer eine große komplexe EfA-Leistung anbieten können. Insofern sei man aber auch davon abhängig, wann die EfA-Leistungen aus den anderen Bundesländern kämen. Bis Ende 2022 sei insoweit jedoch noch nicht allzu viel passiert. Inzwischen habe sich das aber deutlich geändert und man sei jetzt beim Umsetzen, Implementieren und flächendeckenden Ausrollen dieser EfA-Leistungen. Im Übrigen habe man gemeinsam mit den Kommunen ein Programmmanagement aufgesetzt, mit dem man in einer Woche circa vier Leistungen aus Serviceportalstellen digitalisieren könne.

Derzeit habe man circa 30 Mitnutzungsprojekte parallel in der Pilotierung. Auch bei der Umsetzung der SDG-VO sei man gut dabei und habe bereits 70 Prozent der Leistungen umgesetzt. Dabei handele es sich in der Regel um Leistungen, die für Unternehmen angeboten würden. Hier habe man mit dem Unternehmensportal im Land auch schon sehr gute Vorleistungen gehabt. Insofern könne man im Land sehr zufrieden sein. Richtig sei allerdings, dass der Antrag nicht nur online eingehen und dann ausgedruckt werden solle, sondern weiterverarbeitet werden müsse. Die Daten müssten dann auch entsprechend unmittelbar in die Fachverfahren gehen. Dieses Thema habe das IM auch bereits intensiv mit den Kommunen besprochen und ein Programm „OZG 3+“ aufgesetzt, womit die Kommunen bei der Anbindung an die Fachverfahren oder bei der Anbindung der Online-Anträge an die E-Akte-Systeme in den Kommunen unterstützt würden. Dies laufe jetzt an und verschiedene Projekte in den Kommunen befänden sich schon in der Umsetzung und Bearbeitung.

Die Fraktion der AfD hat vor dem Hintergrund des Standes der Umsetzung der SDG-VO nach der Rechtspraxis innerhalb der EU gefragt, welche Folgen es hätte, wenn das Land oder der Bund die Fristen nicht einhalten würden. Zudem wurde um eine Auskunft dahingehend gebeten, wie lange die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens dauere und ob eine Fristverlängerung beantragt werden könnte.

Hierzu hat das IM erwidert, dass die SDG-VO verschiedene Aufgaben beinhalte. Die sogenannte Anlage 1 verpflichte die EU-Mitgliedsländer dazu, die Leistungen zu beschreiben und europaweit auf Englisch anzubieten. Dafür gebe es das Digital-Europe-Portal, bei dem Deutschland als Land führend sei und bereits 95 Prozent der Leistungen beschrieben habe. Daher habe Deutschland insoweit auch gerade in der EU ein sehr gutes Standing. Die Anlage 2 betreffe die vom Landesrechnungshof adressierten Leistungen und betreffe Artikel 6 der SDG-VO, wonach diese Onlinedienste grenzübergreifend für die dort genannten Leistungen bereitgestellt werden müssten. Hier stelle man aktuell bereits 70 Prozent der adressierten Leistungen als Onlinedienste im Serviceportal bereit. Hinsichtlich der Fristen müsse man zudem berücksichtigen, dass die EU die Durchführungsverordnung der SDG-VO 14 Monate verspätet herausgebracht habe, sodass man diese Zeit noch hinzurechnen könnte. Außerdem bestehe hier eine große Herausforderung für alle Länder, sodass nicht von einem sofortigen Vertragsverletzungsverfahren auszugehen sei, sondern dass mit Augenmaß gemeinsam mit der Europäischen Kommission zielgerichtet die Lösung erreicht werde.

Zum Berichtsteil „Einsatz von Fachverfahren in der Landesverwaltung“ (Textzahlen 151 bis 183) hat der Landesrechnungshof erläutert, dass man bei den Ressorts der Landesregierung eine Selbstauskunft dazu eingeholt habe, wie viele Fachverfahren diese einsetzen würden. Im Ergebnis seien insgesamt 805 Fachverfahren gemeldet worden. Zu den Fachverfahren sei sodann seitens des Landesrechnungshofes erfragt worden, welche steuerungsrelevanten Informationen, wie Alter, Betriebskosten und Einführungskosten, den Ressorts vorliegen würden. Die Auskunft bezüglich der steuerungsrelevanten Informationen sei allerdings aus Sicht des Landesrechnungshofes nicht sehr gut gewesen, da viele steuerungsrelevante Informationen schlicht nicht vorliegen würden. Gerade die Fachverfahren hätten aber einen großen Anteil an den Betriebs- und Entwicklungsausgaben bei den IT-Gesamtausgaben. Das Geld bei den Fachverfahren werde zwar zum Teil für die Einführung, aber in einem viel größeren Umfang für den Betrieb benötigt. 15 Prozent der Verfahren seien zudem bereits älter als 15 Jahre, drei sogar älter als 30 Jahre gewesen. Insgesamt seien 135 Verfahren älter als 15 Jahre gewesen, allerdings sei lediglich bei 72 Verfahren ein Ablösungsbedarf gemeldet worden.

Vor diesem Hintergrund hat der Landesrechnungshof nachdrücklich dazu geraten, in allen Fachbereichen einen Überblick darüber herzustellen und ein Monitoring aufzubauen, insbesondere auch über den Betrieb und die notwendigen Ablösungsbedarfe.

Das IM hat hierzu ausgeführt, dass man den Befund des Landesrechnungshofes in sehr großem Maße teile. Derzeit gebe es noch die dezentrale Verantwortung der Behörden für IT und Digitalisierung. Gerade für die zentralen IT-Arbeitsplätze brauche man daher das Fachverfahrensverzeichnis. An der Aufstellung dieses Fachverfahrensverzeichnisses arbeite das IM bereits seit 2020 und sei dabei auch schon vorangekommen, wenn auch noch nicht in der Datenqualität, die der Landesrechnungshof einfordere. Man sei dabei, die Informationen aus allen Behörden einzuholen. Sobald man in die Vereinbarungsgespräche mit den Ressorts für das ZDMV gehe, werde man auch genau diese Informationen brauchen, insbesondere auch, wenn man den zentralen IT-Arbeitsplatz aufsetzen wolle. Dafür müsse bekannt sein, welche Fachverfahren auf den Arbeitsplätzen arbeiten müssten, wie man das aufsetzen wolle, welche Fachverfahren darauf noch arbeiten könnten bzw. welche abgelöst werden müssten. Mit der zentralen Zuständigkeit habe man aus Sicht des IM jetzt aber die Chance, dieses Thema tatsächlich anzugehen.

Die Fraktion der FDP hat sich angesichts der teilweise schon sehr alten Fachverfahren danach erkundigt, ob man für die ganzen Fachverfahren auch hinsichtlich des Datenschutzes ausreichende Verfahrensbeschreibungen habe.

Hierzu hat der Landesrechnungshof mitgeteilt, dass alle Verfahren, die man bisher geprüft habe, mangelhaft gewesen seien. Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof festgestellt, dass es richtig und wichtig sei, sich mit einzelnen Bereichen und verschiedenen Aspekten der Digitalisierung und der Funktionsfähigkeit der Landesverwaltung und der kommunalen Ebene auch vor dem Hintergrund zu befassen, dass man immer weniger Personal haben werde, das die Aufgaben persönlich erledigen könne. Aus Sicht des Landesrechnungshofes sei das Thema aber nur noch dann in einer vernünftigen Zeit realisierbar, wenn man eine Art übergreifende Task Force bilden würde, die sich in Vollzeit nur mit diesem Thema befasse. So, wie man aktuell vorgehe, werde man das aus Sicht des Landesrechnungshofes nicht schaffen können.

Seitens des IM wurde erklärt, dass man aus diesem Grund auch das ZDMV gegründet habe und dieses gerade entsprechend mit Experten und Fachleuten besetze.

Zum Berichtsteil „Vergabeerlasse ohne Anhörung und Verabschiedung vom Wirtschaftlichkeitsprinzip“ (Textzahlen 184 bis 198) hat der Landesrechnungshof erklärt, dass das Vergaberecht letztlich Haushaltsrecht sei. Da der Landesrechnungshof die Einhaltung des Haushaltsrechts prüfe, sei es schlichtweg katastrophal, wenn er zu so einem solchem Thema nicht angehört werde. Der Trend der letzten Jahre, dass die Wertgrenzen, ab denen Vergabevorschriften gelten würden, immer weiter erhöht worden seien, sei aus Sicht des Landesrechnungshofes zudem schwierig. Die Wertgrenze für eine Markterkundung sei in den letzten Jahren beispielsweise von 250 Euro auf 1 000 Euro erhöht worden. Insoweit müsse man aber berücksichtigen, dass die Markterkundung schon die einfachste Möglichkeit sei, indem beispielsweise gegoogelt werden könne, wie teuer etwas sei. In diesem Zusammenhang hat der Landesrechnungshof nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am Ende nicht infrage gestellt werden dürften.

Seitens der Fraktion der SPD wurde angemerkt, dass Googeln bei einer Wertgrenze von 1 000 Euro bis 250 000 Euro vermutlich nicht der richtige Weg sei.

Zum Berichtsteil „Medizinische Versorgungszentren“ (Textzahlen 199 bis 206) hat der Landesrechnungshof erläutert, dass die Idee der Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) gewesen sei, die ärztliche Versorgung auch in den Regionen sicherzustellen, die nicht so dicht besiedelt seien. Dabei sollte ein möglichst breites Spektrum an Fachrichtungen abgebildet werden und möglichst auch jungen Ärzten eine Chance gegeben werden, sich dort niederzulassen, ohne gleich eine eigene Praxis einrichten zu müssen. Inzwischen würden in der Masse aber vor allem fachgleiche lukrative Leistungen angeboten. In den MVZ würden insofern nicht mehr viele verschiedene Leistungen angeboten, sondern nur zwei bis drei lukrative ärztliche Leistungen. Dieser Trend habe sich in den letzten Jahren zudem bundesweit immer mehr durchgesetzt. Dies sei daher auch für Investoren aus anderen Ländern interessant geworden. Der Landesrechnungshof hat betont, er habe darüber informieren wollen, damit in Mecklenburg-Vorpommern die MVZ nicht als Investorenmodelle gestaltet würden und die eigentliche Idee der ärztlichen Versorgung auf dem Land im Blick behalten werde.

Seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde betont, dass man nach wie vor die Auffassung vertrete, dass das Argument, MVZ einzuführen, um im ländlichen Raum die Versorgung durch unterschiedliche Fachbereiche zu organisieren, falsch gewesen sei. Die MVZ seien eigentlich Zentren mit dem Ansatz gewesen, poliklinische Leistungen in Zentralorten mit ausreichend Patientenzufluss anzubieten. Tatsächlich sei in vielen Regionen aber das geschehen, was der Landesrechnungshof beschrieben habe. Die MVZ seien für Zentralorte und größere Städte eine gute Sache gewesen, weil man dort wirtschaftlicher arbeiten könne. Allerdings seien daraufhin politische Fehlentscheidungen getroffen worden, indem zugelassen worden sei, die MVZ als Einrichtungen für Spezialisten zu ermöglichen. Die Dialyseversorgung werde beispielsweise inzwischen fast immer an Investorengruppen verkauft. Hier gebe es die beschriebene negative Auswirkung der Entwicklung zu Investorenmodellen. Dies hänge aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einerseits mit der Fehleinschätzung bei der Einführung der MVZ zusammen und andererseits hätten die realen Fortsetzungsverhältnisse von MVZ mit sich ständig änderndem Recht dazu geführt, dass in Extremsituationen ein Investorenmodell zum Tragen komme.

Seitens der Fraktion der SPD wurde angemerkt, dass es viele ältere Ärzte gebe, die in einem MVZ tätig werden wollten, um sich am Ende der beruflichen Karriere nicht mehr mit dem stetig steigenden Verwaltungsaufwand beschäftigen zu müssen.

Zum Berichtsteil „Anhörung des Landesrechnungshofes nach § 103 LHO zu Förderrichtlinien“ (Textzahlen 207 bis 243) hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass es sich hierbei um ein Dauerthema handle, mit dem man sich vermutlich auch zukünftig noch beschäftigen werde. Die Gründe dafür, dass es oft lange dauere, lägen darin, dass die Richtlinienentwürfe dem Landesrechnungshof erst sehr spät vorgelegt würden. Der Landesrechnungshof bitte insoweit immer wieder um die rechtzeitige Vorlage mit einem Vorlauf von vier Wochen, damit die Richtlinie auch zum Stichtag in Kraft treten könne. Im Übrigen würden die Unterlagen, die für die Stellungnahme erforderlich seien, dem Landesrechnungshof sehr oft nur unvollständig zugeleitet.

Zu IV. Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht 2021

Textzahlen 244 bis 334

Der Landesrechnungshof hat erklärt, dass bei der Einzelrechnungsprüfung mit einer rechnerischen Fehlerquote von 8,4 Prozent in 2021 ein deutlich positiver Trend festzustellen sei. Insofern werde augenscheinlich durch das Prüfen und Beraten durch den Landesrechnungshof auch etwas bewirkt. Bezüglich der Vermögensentwicklung wurde zudem angemerkt, dass das Liegenschaftsvermögen weiterhin in Quadratmetern bewertet werde. Man sei sich allerdings mit dem FM dahingehend einig, dass hier eine Weiterentwicklung von der Vermögensübersicht zu einer echten Vermögensrechnung notwendig sei. Zum Kapitalvermögen sei ferner festzustellen, dass dazu auch die zahlreichen Sondervermögen zählten, die sich Ende 2021 auf knapp 9 Milliarden Euro belaufen hätten und somit circa 50 Prozent des Kapitalvermögens außerhalb des Kernhaushaltes bewegt würden. Diesen Anteil halte der Landesrechnungshof für deutlich zu hoch. Die Transparenz müsse an verschiedenen Stellen erhöht werden, wozu man mit dem FM aber auch bereits im Gespräch sei. Die Darstellungen für 2022 und 2023 würden im Ergebnis schon etwas angepasst, was auch fortgeführt werde. Ferner hat der Landesrechnungshof kritisiert, dass im Kapitalvermögen nicht die liquiden Mittel, mithin die Kassen- und Barmittel, enthalten seien, die für einen vollständigen Überblick über das Vermögen des Landes einbezogen werden müssten. Ferner müsse die Schuldenentwicklung nach Auffassung des Landesrechnungshofes transparenter dargestellt werden und auch die Kameralistik sei durchaus weiterentwicklungsfähig und -bedürftig. Hierzu sei der Landesrechnungshof ebenfalls in intensiven Gesprächen mit dem FM. Die Haushaltsrechnung und die Vermögensübersicht 2021 enthielten letztlich aus Sicht des Landesrechnungshofes aber alle Bestandteile, die nach §§ 81 bis 86 LHO zur Entlastung der Landesregierung erforderlich seien. Deren Prüfung habe zudem keine für die Entlastung der Landesregierung wesentlichen Abweichungen von Beträgen der Rechnung und der Bücher ergeben.

Zu V. Feststellungen zur Prüfung der Landesverwaltung**Einzelplan 01 – Geschäftsbereich des Landtages****1. Öffentlichkeitsarbeit des Landtages**

Textzahlen 335 bis 355

Der Landesrechnungshof hat ausgeführt, dass bei der Prüfung insbesondere zu zwei Bereichen Feststellungen getroffen worden seien: Zum einen zur Fahrkostenerstattung der Besuchergruppen, wobei es dem Landesrechnungshof aber nicht darum gehe, die Erstattung in Frage zu stellen. Jeder Abgeordnete dürfe pro Jahr zwei Besuchergruppen einladen, was aus Sicht des Landesrechnungshofes ein gutes Angebot sei, wofür von der Landtagsverwaltung die Fahrkosten, das gastronomische Angebot und die Führung durch das Museum erstattet würden. Der Landesrechnungshof habe aber festgestellt, dass das Verfahren der Fahrkostenerstattung teilweise wirtschaftlicher sein könnte. So sollten zumindest zwei vergleichbare Angebote vorgelegt werden. Man habe der Landtagsverwaltung mit Blick auf Besuchergruppen in jugendlichem Alter, die gegebenenfalls auch noch in der Nähe von Schwerin wohnen würden, zudem empfohlen, dass in solchen Fällen auch Angebote aus dem ÖPNV vorgelegt und genutzt werden könnten. In der Regel würden die Besuchergruppen bislang jedoch alle mit privaten Bussen anreisen. Ferner habe der Landesrechnungshof die Rahmenvereinbarung über die Fertigung, den Druck und den Versand der Landtagsnachrichten geprüft und im Vergabeverfahren einige Fehler festgestellt. Beispielsweise sei bei der Prüfung der Angebote nicht auf Vollständigkeit sowie rechnerische und fachliche Richtigkeit geprüft worden.

Der Landesrechnungshof habe auch festgestellt, dass beim Versand der Landtagsnachrichten Festpreise vereinbart worden seien, bei höheren oder reduzierten Seitenzahlen dann aber von diesen Festpreisen abgewichen worden sei, was jedoch nicht im Sinne der vertraglichen Regelungen sei.

Die Fraktion der AfD hat sich nach der aktuellen Zahl der Abonnenten der Landtagsnachrichten sowie nach der Zusammensetzung des Abonnentenkreises, mithin, ob es sich mehr um Privatpersonen oder Institutionen handele, erkundigt. Zudem wurde gefragt, ob darüber nachgedacht worden sei, sich vom Besteller zumindest das Porto erstatten zu lassen.

Hierzu hat die Landtagsverwaltung erklärt, dass es aktuell 2 316 feste Abonnenten gebe. Der Abonnentenkreis umfasse überwiegend Privatpersonen und daneben beispielsweise auch Schulen, Universitäten, Medien sowie Vereine und Verbände. Bisher habe es zudem keine Überlegungen dahingehend gegeben, sich das Porto der Versendung der Landtagsnachrichten erstatten zu lassen. Bezüglich der Ausführungen des Landesrechnungshofes wurde zudem angemerkt, dass es sich um Sachverhalte aus den Jahren 2018 und 2019 handele, die seit langem behoben seien.

Seitens der Fraktion der CDU wurde bezüglich der Forderung nach mehreren für den Transport von Besuchergruppen einzuholenden Angeboten erklärt, dass es nach eigener Erfahrung nicht so viele Unternehmen gebe, die von Dorf zu Dorf fahren würden, um die Teilnehmer einzusammeln. So habe man beispielsweise für ein Angebot zwar mehrere Unternehmen angeschrieben, am Ende aber jedoch nur ein Angebot erhalten. Dies vorangestellt wurde gefragt, ob es vergaberechtlich in Ordnung sei, wenn man den Schriftverkehr nachweise und das eine abgegebene Angebot dann annehme, oder ob es noch andere Prämissen zu beachten gebe.

Hierzu hat die Landtagsverwaltung erwidert, dass es leider der Realität entspreche, dass nicht immer die Möglichkeit bestehe, eine hinreichende Anzahl von Angeboten zu bekommen. Dies müsse dann lediglich als Notiz zur Vergabe im Sinne eines Vergabevermerks dokumentiert werden und anschließend könne die Reise dann entsprechend dem einen eingegangenen Angebot durchgeführt werden.

Die Fraktion der AfD hat ferner gefragt, ob im Hinblick auf den Haushalt schon einmal darüber nachgedacht worden sei, die Abgeordneten prozentual an den Fahrtkosten der zweiten Besuchergruppe zu beteiligen, zumal die Kosten insgesamt auch weiterhin steigen würden.

Hierzu hat die Landtagsverwaltung ausgeführt, dass die Zielrichtung eine andere sei. Unstrittig würden auch Busfahrten aktuell immer teurer, dennoch sei ein Schwerpunkt neben der Parlamentstätigkeit als Haupttätigkeit des Parlamentes auch die parlamentarische Bildung. Man wolle möglichst große Teile der Bevölkerung für das Parlament, das parlamentarische Verfahren und die Demokratie interessieren. Dies sei am besten durch die reale Anschauung der Verfahren zu erreichen. Insofern seien dafür Haushaltsmittel vorhanden und die Fahrten sollten möglichst breit aufgestellt werden, um das Ziel der politischen Bildung auch möglichst breit erreichen zu können. Zudem sei in der Vergangenheit schon einmal ein Beitrag von 2 Euro je Teilnehmer diskutiert worden, was in der Summe zwar keine großen Einnahmen, aber dennoch einen gewissen Verwaltungsaufwand generieren würde.

Einzelplan 05 – Geschäftsbereich des Finanzministeriums**2. Einnahmen und Ausgaben aus Vermietung und Verpachtung**

Textzahlen 356 bis 376

Der Landesrechnungshof hat ausgeführt, dass er 108 Steuerpflichtige mit Vermietungs- und Verpachtungseinnahmen geprüft habe. In 32 Prozent der Fälle habe das eingesetzte Risikomanagementsystem (RMS) der Steuerverwaltung – als Teil des KONSENS-Systems – mangels Vorjahreswerten die Fälle zur personellen Prüfung ausgesteuert, obwohl Vorjahreswerte eigentlich vorhanden gewesen seien, weil Aktenzeichen oder die Steuernummer geändert, Einheitswert-Aktenzeichen doppelt vergeben oder durch die Steuerpflichtigen mehrere Objekte in einer Anlage Vermietung und Verpachtung (Anlage V) zusammengefasst oder sämtliche Werbungskosten zusammengefasst worden seien. Dies sei aus Sicht des Landesrechnungshofes eine relativ hohe Quote, zumal die personelle Bearbeitung gerade in der Steuerverwaltung eher für andere Fälle gebraucht werde. Bei mehr als 7 000 Fällen habe das RMS die Anlage V zudem gar nicht geprüft, was 6 000 Grundstücksgesellschaften sowie 400 Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland betreffe. Die Finanzämter würden die Angaben zu den Grundstücken zudem in einer Datenbank erfassen, auf die das RMS zugreife. In 39 Fällen seien die Angaben jedoch falsch oder unvollständig gewesen, die Grunddaten seien insofern nicht ordnungsgemäß gepflegt worden. In 18 Fällen seien die Mieteinnahmen zudem nicht mit der gebotenen Sorgfalt geprüft worden, was insbesondere Mietverhältnis unter Angehörigen oder die klassische Ferienwohnung betreffe. Hier sollten die Finanzämter nach Auffassung des Landesrechnungshofes etwas mehr Sorgfalt walten lassen, was auch für die Prüfung der Angaben zu den Werbungskosten gelte.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat sich danach erkundigt, ob aus den Prüfungen heraus auch der finanzielle Gegenwert eingeschätzt werden könne, der erreicht werden könnte, wenn man alles in den Idealzustand bringen würde.

Hierzu hat der Landesrechnungshof erklärt, dass sich für die Fälle der Werbungskosten durchaus Einnahmen für das Land generieren lassen würden. Die Verbesserung der anderen Punkte sollte hingegen jedoch eher dazu führen, dass das Personal frei werde, um sich dann mit brisanteren Fällen befassen zu können. Das RMS bewerte die Plausibilität, die Einhaltung der Grenzwerte oder das Zusammenpassen der Zahlen, was dazu führen sollte, dass der unauffällige Fall automatisiert verarbeitet werde, sodass die hochqualifizierten Finanzbeamten sich tatsächlich nur um die richtigen Fälle kümmern müssten. Deshalb gehe es hier weniger um Mehreinnahmen bei der Steuer, sondern eher um das Personal in der Steuerverwaltung.

Die Fraktion der FDP hat sich danach erkundigt, wie das FM mit den Feststellungen des Landesrechnungshofes umgegangen sei, um gegebenenfalls eine Prüfroutine bezüglich der ausgesteuerten Prüfhinweise einzubauen.

Das FM hat sich ausdrücklich für die Hinweise des Landesrechnungshofes bedankt. Allerdings müsse man berücksichtigen, dass man eigentlich die Zeit zur Nachbereitung der Feststellungen benötigen würde, damit sich Ähnliches im nächsten Jahr nicht wiederhole, um so doppelte und dreifache Arbeit zu vermeiden. Tatsächlich kämen aus den Finanzämtern aber die Rückmeldungen zum Anstieg des Arbeitsaufkommens in den letzten Jahren, weil die Fälle zugenommen hätten, das Steuerrecht noch einmal komplexer geworden sei und die Steuerverwaltung bei der Krisenbewältigung mitgeholfen habe. Eigentlich sei das FM all die Jahre in der Planung davon ausgegangen, dass man weniger Aufwand habe, weil man weniger Menschen in Mecklenburg-Vorpommern habe.

Die Entwicklung sei dann aber doch anders gewesen. Deshalb sollte man nach Auffassung des FM Dinge in der Organisations- und Ablaufplanung systematisch ändern, um Zeit für die Dinge zu bekommen, die der Landesrechnungshof festgestellt habe, und um vor allem auch mit der Digitalisierung voranzukommen. Die Digitalisierung sei nicht nur in Mecklenburg-Vorpommern, sondern überall nicht einfach. Man habe den KONSENS-Verbund und könne das insofern nicht alleine machen. Trotzdem habe man mittlerweile eine Automatisierungsquote von 20 Prozent bei den Einkommensteuererklärungen erreicht. Diesen Anteil wolle man unbedingt erhöhen, um die Aufgaben weiter bewältigen zu können. Die qualifizierten Mitarbeiter der Finanzämter würden sich nach wie vor zu viel um solche Sachen kümmern müssen, die eigentlich gut durch die IT gelöst werden könnten.

Die Fraktion der AfD hat auf die Textzahl 367 des Landesfinanzberichtes 2023 verwiesen, wo es um eine geplante technische Lösung für die maschinelle Verarbeitung von mehr als sieben Anlagen V gehe, die aber noch nicht absehbar sei. Hierzu wurde gefragt, wann dies realisiert werde und ob es dafür eine Rechtsverbindlichkeit gebe.

Seitens des FM wurde insoweit ausgeführt, dass man sich nicht selbst Ziele und Zeitpunkte vorgeben könne, weil man mit den anderen Ländern im KONSENS-Verfahren unterwegs sei. Aus Sicht des FM müsste man hingegen stärker dazu übergehen, dass einzelne Bundesländer für alle anderen die Programmierung bei einzelnen Fachverfahren übernehmen würden, ohne dass andere Bundesländer mitwirken könnten, was stets zu Verzögerungen führen würde. Soweit sei man jedoch leider noch lange nicht, weil andere, insbesondere große Bundesländer, immer mitbestimmen wollten und Einwände hätten.

Der Landesrechnungshof hat zu den KONSENS-Verfahren, die Gemeinschaftsverfahren seien, ergänzend ausgeführt, dass Erhebungen der Landesrechnungshöfe in Arbeitskreisen ergeben hätten, dass jedes Jahr 60 bis 70 Prozent der Entwicklungskapazitäten in die Umsetzung der Jahressteuergesetze in Altverfahren gehe. Eine Zurückhaltung bei den Jahressteuergesetzen würde insofern automatisch die KONSENS-Verfahren deutlich beschleunigen. Die 60 bis 70 Prozent der Entwicklungskapazitäten fehlten letztlich und erst danach könnten sich die IT-Fachkräfte um neue Dinge kümmern, beispielsweise, dass auch die achte Anlage V verarbeitet werden könne. Dieses Problem könne aus Sicht des Landesrechnungshofes aber nur die Politik lösen, da die Jahressteuergesetze nicht von der Finanzverwaltung, sondern vom Bund kämen.

Einzelplan 06 – Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

3. Förderung von Beratungsleistungen durch Kammern und Fachverbände Textzahlen 377 bis 394

Der Landesrechnungshof hat erläutert, dass man stichprobenweise Förderfälle aus den Jahren 2019 und 2020 im Rahmen der Kammerberatungsrichtlinie geprüft habe. Im Prinzip sei dies eine Bundesförderung, für die der Bund 200 Euro bereitstelle. Das Land gebe noch einmal 100 Euro dazu. Üblicherweise seien solche Förderverfahren zu koordinieren, was hier jedoch nicht gelungen sei. Das Land habe ein eigenes Förderverfahren für die 100 Euro mit einer eigenen Richtlinie aufgelegt, die durchaus einen gewissen Komplexitätsgrad habe.

Das Förderverfahren hätte aus Sicht des Landesrechnungshofes wesentlich vereinfacht werden können, indem mit dem Förderbescheid des Bundes die 100 Euro des Landes bereitgestellt worden wären, sodass kein gesondertes kompliziertes Verfahren mit Sachberichten, Nachweisen und dergleichen hätte mehr durchgeführt werden müssen.

4. Institutionelle Förderung der Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH

Textzahlen 395 bis 424

Der Landesrechnungshof hat ausgeführt, dass man bei der Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH (LEKA MV) die institutionelle Förderung für den Zeitraum von 2016 bis 2019 geprüft und Mängel bei der Aufstellung der Wirtschaftspläne festgestellt habe. Die Einnahmen und Ausgaben seien nicht vollständig erfasst worden. Die Antragsunterlagen seien zudem nicht vollständig gewesen, teilweise seien sie nicht unterschrieben gewesen oder es fehlten Bestätigungen über die Vollständigkeit und Richtigkeit. Es sei zudem aus Sicht des Landesrechnungshofes nicht erkennbar gewesen, ob überhaupt eine vorgegebene Antragsprüfung stattgefunden habe. Der vorgeschriebene Prüfvermerk sei jedenfalls nicht bei den Akten gewesen. Ferner habe der Landesrechnungshof Mängel im Zuwendungsbescheid festgestellt, die zuwendungsfähigen Ausgaben seien nicht klar umrissen worden und die Anwendung von personal-, haushalts- und kassenrechtlichen Bestimmungen sei nicht geregelt worden. Auch das Verwendungsnachweisverfahren habe man im Ergebnis der Prüfung beanstanden müssen. Die Verwendungsnachweise seien nicht fristgerecht vorgelegt worden, Sachberichte seien gar nicht oder nicht unterschrieben vorgelegt worden oder nicht vollständig gewesen. Der zahlenmäßige Nachweis sei zudem nicht geeignet gewesen, um die Zuwendungen abzubilden, die Finanzflussrechnung habe sogar gefehlt. Außerdem habe es seit 2016 keine Prüfung der Verwendungsnachweise gegeben. Eine Erfolgskontrolle sei ebenfalls nicht durchgeführt worden, weshalb auch nicht klar sei, ob die LEKA MV ihre Ziele und Zwecke überhaupt erreiche.

Die Fraktion der CDU hat gefragt, wie man mit dem vernichtenden Urteil des Landesrechnungshofes umgehe und ob entsprechende Schlussfolgerungen für das künftige Handeln gezogen worden seien.

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit (WM) hat hierzu erwidert, dass die LEKA MV 2016 mit drei Personen aufgebaut worden sei, eine institutionelle Förderung von 300 000 Euro pro Jahr bekommen habe, sich dann durch verschiedene Kampagnen energie- und gesellschaftspolitisch im Land eine gewisse Kompetenz erarbeitet habe und inzwischen anerkannt sei. Der Landtag habe entsprechend der Drucksache 8/1677 zudem beschlossen, die LEKA MV zu einem leistungsfähigen Beratungs- und Kompetenzzentrum auszubauen und die Mittel auch für den Personalbedarf entsprechend den Anforderungen im Rahmen der erneuerbaren Energien anzupassen. Man habe sich auch bilateral zu den seitens des Landesrechnungshofes festgestellten Fehlern abgestimmt, die man im laufenden Verfahren dann auch abgestellt habe. Beispielsweise werde die Überleitungsrechnung jetzt auch von der LEKA MV gefordert. Die handelsrechtliche Überprüfung erfolge zudem jährlich durch einen Wirtschaftsprüfer, der der LEKA MV einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt habe. Zum Jahresabschluss 2019 habe es ferner einen Erweiterungsbeschluss für eine erweiterte Prüfung gegeben, wonach auch die Mittelverwendung und das Trennungsprinzip zu überprüfen gewesen seien. Auch hier sei ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden.

Zu der Frage der Erfolgskontrolle wurde seitens des WM angemerkt, dass gemäß dem Gesellschaftsvertrag die LEKA MV als Beratungsinformationsgesellschaft gegründet worden sei, um der Landespolitik zu helfen, die erneuerbaren Energien im Land voranzutreiben und dafür auf verschiedensten Ebenen der Gesellschaftspolitik bei den Kommunen und Unternehmen beratend tätig zu sein. Der Aufsichtsrat frage in seinen Quartalsberichten auch immer wieder die Beratungszahlen ab. Es gebe jedoch keinen Indikator dergestalt, dass in einem Jahr eine bestimmte Zahl von Beratungen durchzuführen sei. Wichtig sei vielmehr, dass die von der LEKA MV vermittelte Kompetenz auch anerkannt werde.

Der Landesrechnungshof hat zur Zielrichtung der LEKA MV angemerkt, dass die Landesverwaltung einen Grund gehabt habe, ein besonderes Landesinteresse zu sehen und Geld für die Wahrnehmung der Aufgabe an Dritte zu geben. § 7 LHO verlange bei der Errichtung dann aber auch die Benennung von Erfolgsindikatoren. Wenn diese Erfolgsindikatoren jetzt nicht vorhanden sein sollten, wie vom WM ausgeführt, seien sie auch bei der Errichtung nicht vorhanden gewesen. Der Landesrechnungshof hat vor diesem Hintergrund dringend empfohlen, die Erfolgsindikatoren zu benennen und nachzuhalten. Zudem sei aus Sicht des Landesrechnungshofes zu berücksichtigen, dass der Wirtschaftsprüfer lediglich den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb attestiere, mithin, dass alle Regularien nach dem GmbH-Gesetz und dem Handelsgesetzbuch eingehalten würden und die Bilanz ordnungsgemäß erstellt worden sei. Für das Zuwendungsverfahren treffe der Wirtschaftsprüfer jedoch keine Aussage.

Die Fraktion DIE LINKE hat die Prüfung durch den Landesrechnungshof ausdrücklich begrüßt und festgestellt, dass daraus auch schon die ersten Lehren gezogen worden seien. Zudem wurde betont, dass der Fraktion DIE LINKE das Anliegen politisch sehr wichtig sei und man dies auch weiter begleiten wolle. Die Fragen des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit seien in zunehmendem Maße bedeutsam für das Land.

Seitens des WM wurde erläutert, dass sich die Wertschöpfung der LEKA MV letztlich schwer darstellen lasse, da sie nur berate. Man könne nicht feststellen, ob ein Unternehmen oder eine Kommune nur aufgrund der Beratung der LEKA MV eine bestimmte Anschaffung vorgenommen habe oder nicht.

Seitens der Fraktion der SPD wurde angemerkt, dass man den Eindruck gewonnen habe, dass die Hinweise des Landesrechnungshofes ernst genommen und geprüft würden. Letztlich sei festzustellen, dass die LEKA MV gerade in den letzten Jahren politisch noch einmal ganz anders im Fokus gestanden habe und stehe und intensiver behandelt werde.

Die Fraktion der CDU hat mit Verweis auf die Ausführungen der Fraktion DIE LINKE ausdrücklich klargestellt, dass sich die geäußerte Kritik nicht auf die Zielstellung der politischen Arbeit beziehe, sondern auf die Arbeit innerhalb der Institution und die Handhabung bestimmter Instrumente. Die Feststellungen des Landesrechnungshofes bezögen sich auf den Zeitraum von Beginn an bis 2019. Daher habe man die Frage gestellt, wie die Landesregierung damit umgehe und ob daraus Schlussfolgerungen gezogen worden seien. Hierzu habe man nunmehr die entsprechenden Antworten erhalten und zur Kenntnis genommen.

Die Fraktion der AfD hat erklärt, dass man die Beantwortung eher für unbefriedigend halte, da bei der neu gegründeten Gesellschaft Anträge und Verwendungszwecke schlichtweg nicht geprüft worden seien.

Hierzu hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angemerkt, dass seitens des WM durchaus eingeräumt worden sei, dass sich die LEKA MV in dem Prüfungszeitraum im Aufbau befunden und man die festgestellten Fehler zwischenzeitlich abgestellt habe sowie das Verfahren inzwischen ordnungsgemäß laufe.

Seitens des WM wurde zudem ergänzend erklärt, dass es vor dem Hintergrund der Prüfung des Landesrechnungshofes auch entsprechende Gespräche mit dem Geschäftsführer gegeben habe, in denen um Abhilfe gebeten worden sei. Die Hinweise des Landesrechnungshofes würden insofern beachtet. In Bezug auf die fehlenden Sachberichte in den Anfangsjahren sei zudem zu berücksichtigen, dass damals die Leitungsvorlagen entsprechend als Sachbericht gewertet und zu den Akten genommen worden seien. Diese Fehler seien inzwischen aber abgestellt worden. Es würden nunmehr förmliche Sachberichte erstellt und zum Verfahren genommen.

Der Landesrechnungshof hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass es einerseits die LEKA MV als GmbH als Zuwendungsempfänger und andererseits das WM als Zuwendungsgeber gebe. Im Ergebnis der Prüfung habe der Landesrechnungshof festgestellt, dass beim Zuwendungsempfänger Fehler aufgetreten seien, die aber beim Zuwendungsgeber nicht zu Anlastungen geführt hätten, da man ohne Verwendungsnachweis und Sachbericht eigentlich automatisch bei der Rückforderung der Beträge sei, was aber nicht passiert sei.

Die Fraktion der AfD hat sich sodann nach dem konkreten Auftrag für den Wirtschaftsprüfer der LEKA MV erkundigt, mithin, ob tatsächlich nur die ordnungsgemäßen Jahresabschlüsse zu prüfen seien oder auch Stichprobenkontrollen von Rechnungen und Verwendungsnachweisen gefordert würden.

Hierzu hat das WM erwidert, dass dies nicht immer so sei. Der Aufsichtsrat könne aber beschließen, für die Prüfung entsprechende Ergänzungsaufträge zu erteilen. Grundsätzlich prüfe der Wirtschaftsprüfer insofern nur den Jahresabschluss und bei Auffälligkeiten könne der Aufsichtsrat beschließen, dass noch bestimmte weitere Prüfungen vorgenommen werden sollten. Dies sei 2019 passiert mit dem Ergebnis, dass keine Auffälligkeiten bei der Verwendungsnachweisprüfung festgestellt worden seien. Der Wirtschaftsprüfer habe auch hierzu einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Einzelplan 08 – Geschäftsbereich des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

5. Zuschüsse für waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen

Textzahlen 425 bis 454

Der Landesrechnungshof hat ausgeführt, dass die Prüfung den Zeitraum von 2017 bis 2020 betreffe und sich nur auf die Förderung des Privat- und Körperschaftswaldes beziehe. Im Ergebnis der Prüfungserkenntnisse habe man auch Änderungsvorschläge unterbreitet. So habe der Landesrechnungshof festgestellt, dass die Mittel im Haushalt anders veranschlagt, als im Laufe der Bewirtschaftung verausgabt worden seien. Insbesondere für die Erstaufforstung sei mehr Geld veranschlagt worden, was im Rahmen einer Maßnahmegruppe auch zulässig sei. Jedoch sei auffällig gewesen, dass es immer wieder dieselbe Mittelumschichtung gegeben habe. Der Landesrechnungshof habe daher vorgeschlagen, die Veranschlagung zu ändern, was inzwischen geschehen sei. Ferner sei festgestellt worden, dass die Fortschritte beim Waldumbau und bei der Erstaufforstung zu gering seien. Hier sei empfohlen worden, stärkere Anreize für den Privat- und Körperschaftswald zu schaffen.

Der Landesrechnungshof habe ferner angeregt, dass die Evaluierung des Fortschritts des Waldumbaus stärker daran orientiert werde, was für den Landeswald gemacht werde.

Hierzu hat das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt (LM) erklärt, dass die Förderung von Privat- und Kommunalwald im Rahmen der Förderung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) erfolge. Der GAK-Rahmenplan setze dabei entsprechende Grenzen, in denen man sich bewegen müsse, zusätzliche Anreize, wie beispielsweise höhere Fördersätze, seien insofern nicht möglich. Die Erstaufforstungen seien allerdings in der Tat rückläufig gewesen, da mittlerweile eine Flächenkonkurrenz bestehe. Bezüglich der Evaluierung des Waldumbaus habe das LM im Rahmen der Prüfung zugesagt, zu prüfen, ob es Instrumente außerhalb der Bundeswaldinventur gebe. Im Ergebnis dieser Prüfung sei man aber zu dem Schluss gekommen, dass dies schon das geeignetste Instrument sei. Die Bundeswaldinventur werde alle zehn Jahre für den Gesamtwald durchgeführt, was für forstliche Verhältnisse schon ein relativ kurzer Zeitraum sei. Aus Sicht des LM komme man mit dem Waldumbau auch nicht zu langsam voran. Man müsse dabei auch bedenken, dass den Waldeigentümern nur ein Angebot gemacht werden könne, einen Fördertatbestand anzunehmen. Die Förderung erfolge dabei nur anteilig zu 70 Prozent und die restlichen 30 Prozent müsse der Eigentümer tragen. Dieser Eigenanteil bedeute aufgrund der Preissteigerungen in den vergangenen Jahren für die Dienstleistungen und Pflanzmaterial viel Geld für den privaten Eigentümer. Die Entscheidung liege insofern allein beim Eigentümer, man könne niemanden dazu zwingen. Das Land fördere den Waldumbau zudem seit 20 Jahren und die Bestände im Alter von 0 bis 20 Jahren bestünden mittlerweile zu zwei Dritteln aus Laubholz. Zudem müsse für die waldbauliche Umwandlung eines Bestandes auch zunächst eine bestimmte Hiebreife erreicht werden. Der Umbau könne mithin erst nach der Ernte des Bestandes erfolgen. Die hiesigen Wälder hätten aber hauptsächlich erst ein Alter von 20 bis 60 Jahren und damit noch keine Hiebreife.

Seitens der Fraktion DIE LINKE wurde angemerkt, dass das Thema von elementarer Bedeutung für die Zukunft sei. Zudem wurde seitens der Fraktion DIE LINKE vermutet, dass es neben der erforderlichen Hiebreife möglicherweise auch bestimmte Intervalle gebe, die es unmöglich machten, Holz zu schlagen oder ohne Verlust zu verkaufen. Man habe sich auch als Fraktion bereits für den Waldumbau engagiert und selbst Pflanzungen im Wald vorgenommen, wobei sich gezeigt habe, dass es nicht einfach sei, neue Flächen für Erstanpflanzungen zu bekommen. Soweit der Landesrechnungshof bedarfsgerechte Planungsdaten angemahnt habe, wurde gefragt, wie an dieser Stelle bedarfsgerecht definiert werde, da der Bedarf eigentlich sehr groß sei. Der Koalitionsvertrag der 8. Legislaturperiode sehe in den Ziffern 223, 226 und 228 vor, in dieser Legislaturperiode mindestens fünf Millionen Neuanpflanzungen vorzunehmen. Vor diesem Hintergrund wurde um eine Einschätzung dahingehend gebeten, ob man im Unterschied zur letzten Legislaturperiode schon einen Fortschritt erreicht habe.

Hierzu hat der Landesrechnungshof erwidert, dass es bei den Planungsdaten nicht um die absoluten Zahlen für die gesamte Förderung gegangen sei, sondern darum, wie sich die Mittel innerhalb der Maßnahmegruppe entwickelt hätten. Man habe im Rahmen der Prüfung festgestellt, dass die Mittel während der Bewirtschaftung immer systematisch auf die anderen Titel verschoben worden seien, weshalb eine Anpassung angeregt worden sei, die zwischenzeitlich auch erfolgt sei. Zusätzlich sei der Zusammenschluss von kleinen Waldbesitzern stärker gefördert worden, was beispielsweise den Vorteil habe, dass Maßnahmen ergriffen werden könnten, die ein Einzelner nicht machen würde. Dies begrüße der Landesrechnungshof ausdrücklich. Die Beanstandung sei insoweit inzwischen ausgeräumt worden.

Das LM hat zur Planung der Marktentwicklung erläutert, dass die Einnahmen der Waldbesitzer sehr stark vom Holzmarkt abhängig seien, der derzeit wieder etwas im Sinkflug sei. Der Holzmarkt sei in den vergangenen Jahren ohnehin schon etwas eingebrochen, weil südlich von Mecklenburg-Vorpommern große Probleme mit absterbenden Waldbeständen bestünden, da dort hochgradig Fichtenbestände vorhanden seien, die in Mecklenburg-Vorpommern kaum noch eine Rolle spielten. Von dort werde der Markt mit entsprechendem Schadholz geflutet. Diese Zwangsanfälle müssten vermarktet werden, was für die hiesigen Waldbesitzer bedeute, dass sie im Moment kein Geld verdienen könnten und kein Holz schlagen würden, wenn es nicht zwingend notwendig sei. Dadurch bekomme man in der Folge aber auch keine neuen Flächen, auf die neuer Wald angepflanzt oder wo der Wald umgebaut werden könnte.

6. Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie an Gewässern zweiter Ordnung Textzahlen 455 bis 494

Einen sehr breiten Raum in den Beratungen des Finanzausschusses hat der Berichtsteil zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) an Gewässern zweiter Ordnung eingenommen. Hierzu hat der Landesrechnungshof erläutert, dass die WRRL aus dem Jahr 2000 sei und das Ziel habe, den guten chemischen, ökologischen und auch mengenmäßigen Gewässerzustand ursprünglich bis 2015 zu erreichen, was zwischenzeitlich aber bis 2027 verlängert worden sei. Tatsächlich gebe es für drei Viertel der Gewässer zweiter Ordnung noch keine Planung. Absehbar sei auch, dass drei Viertel nicht bis 2027 im Sinne der WRRL entwickelt werden könnten. Für etwa 21 Prozent der Gewässer gebe es Konzepte und Studien. Die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt würden zudem davon ausgehen, dass 29 Prozent der Gewässer gar nicht entwickelt werden könnten, weil sie beispielsweise zu tief verrohrt seien, sodass die Wiederherstellung nicht zu schaffen sei. Der Landesrechnungshof habe bei seinen Erhebungen festgestellt, dass tatsächlich von Gesetzes wegen die Gemeinden zuständig seien, wofür sich aber die Wasser- und Bodenverbände (WBV) aus Sicht des Landesrechnungshofes besser eignen würden, weil sie eine größere Fläche und damit auch ganze Gewässer und nicht nur Abschnitte abdeckten. Die WBV würden dies zum Teil auch freiwillig übernehmen. Der Zukunftsrat habe sich auch dahingehend geäußert, dass die WBV in diese Richtung entwickelt und gestärkt werden sollten, um so etwas mehr machen zu können, da die WRRL vor dem Hintergrund des Klimawandels erhebliche Bedeutung habe. Ferner habe der Landesrechnungshof festgestellt, dass das Prinzip der Freiwilligkeit gelte. Der einzelne Verantwortliche für den Wasserkörper könne sich mithin selbst überlegen, was er machen wolle. Da die Freiwilligkeit aber nicht gut funktioniere, wäre es aus Sicht des Landesrechnungshofes wünschenswert, dass den Wasserbehörden Instrumente zur Durchsetzung der Vorhaben zur Verfügung gestellt würden. Nach Einschätzung des Landesrechnungshofes sei auch eine weitere Priorisierung nach der Wirksamkeit und Bedeutung der Vorhaben für den guten Zustand der Gewässer erforderlich, da die vorhandenen finanziellen Mittel und das vorhandene Personal unstrittig nicht für alle Maßnahmen ausreichen würden. Der Landesrechnungshof hat vor diesem Hintergrund empfohlen, die regionalen Gewässerentwicklungskonzepte stärker in den Vordergrund zu rücken und für verbindlich zu erklären, so wie dies bereits in Nordrhein-Westfalen praktiziert werde. Weiterhin bestehe auch ein Problem hinsichtlich der Verfügbarkeit von entsprechenden Flächen. Im Landesentwicklungsplan gebe es den Schutz und die Entwicklungskorridore entlang von Gewässern, die aber noch nicht in die vier regionalen Planungsräume des Landes übernommen worden seien. Wünschenswert seien aus Sicht des Landesrechnungshofes daher eine systematische Flächenvorsorge und ein Flächenmanagement.

Das LM hat unter anderem erklärt, dass es zweifellos richtig sei, dass die Ziele der WRRL nicht absehbar erreicht werden könnten. Die Flächenverfügbarkeit und die Bereitschaft zur Mitwirkung der Akteure vor Ort seien insoweit ebenfalls oft ein Hindernis. Darüber hinaus sei auch die Verfügbarkeit von ausreichend Ressourcen an Personal und Sachmitteln ein schwieriges Thema. Mit der Installierung der WRRL im Jahr 2000 habe sich noch niemand – auch nicht die EU-Kommission – richtig vorstellen können, was für ein Prozess damit angeschoben werde. Damals sei für die gesamte EU von einer Finanzschätzung in Höhe von 500 Millionen Euro ausgegangen worden. Inzwischen werde erwartet, dass allein für Mecklenburg-Vorpommern annähernd 1 Milliarde Euro für die Maßnahmen benötigt würden. Auch der Umfang der erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung des Ziels eines guten ökologischen Zustands sei völlig unterschätzt worden. In der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) werde die Vorgehensweise grundsätzlich abgestimmt. Demzufolge würden nach diesem Muster nicht nur die Notwendigkeiten kategorisiert, um die einzelnen Parameter für den guten Zustand der Gewässer festzulegen, sondern auch, wie man entsprechende Maßnahmenprogramme und Wirtschaftspläne erstelle. Mit Blick auf die Frage der Priorisierung wurde seitens des LM zudem angemerkt, dass man gehalten sei, für den Bewirtschaftungszeitraum 2021 bis 2027 alle Maßnahmen darzulegen, die in diesem Zeitraum vorgesehen und notwendig seien. Das heiße aber nicht, dass man dann fertig sei, sondern nach dem Jahr 2027 werde es selbstverständlich weitergehen müssen, aber Priorisierungen in dem Sinne seien von der Systematik her grundsätzlich nicht vorgesehen. Eine ganze Reihe an Maßnahmen sei auch schon umgesetzt worden. Aber tatsächlich gebe es im Bereich der Fließgewässer noch recht wenige, bei den Seen deutlich mehr und bei den Küstengewässern noch gar keine Gewässer in gutem Zustand, was daran liege, dass insbesondere die Schadstoffbelastung aus den Fließgewässern in die Küstenmeere fließen würden, sodass es nicht sinnvoll sei, derzeit Maßnahmen in den Küstenmeeren zu ergreifen. In Bezug auf die Anregung des Landesrechnungshofes, die WBV mehr einzubinden, wurde seitens des LM zudem erläutert, dass man die Erwartungshaltung gerade in die WBV nicht nachvollziehen könne. Die Verbesserung der Gewässer sei letztendlich eine staatliche Aufgabe. Für die Gewässer erster Ordnung mache man das selbst über die staatlichen Ämter. Die generelle fachliche Grundlage werde im Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) erarbeitet. Für die Gewässer zweiter Ordnung seien die Gemeinden zuständig. Die WBV machten die Gewässerunterhaltung. Insoweit müsse man aber auch bedenken, dass die WBV mitgliederschaftlich organisiert seien, mithin ihre Finanzausstattung aus den Mitgliedsbeiträgen gespeist werde. Um ihre Aufgaben zu finanzieren, müssten die WBV aus Sicht des LM eigentlich permanent die Beiträge anpassen. Hierzu wurde zudem auf einen Bericht der WBV zu den sogenannten verrohrten Gewässern verwiesen, der einerseits als eine Art Hilferuf verstanden werden könnte, wonach man sehr viele beschädigte verrohrte Gewässer habe und 1 Milliarde Euro benötige, um das alles wieder herrichten zu können. Man könnte darin aber aus Sicht des LM andererseits auch ein Armutsbekenntnis der WBV sehen, dass man es 30 Jahre lang nicht geschafft habe, die Mitgliedsbeiträge so anzupassen, dass man die Aufgaben erledigen könne. Vor diesem Hintergrund stelle sich aus Sicht des LM die Frage, warum die WBV für den Gewässerausbau nach Einschätzung des Landesrechnungshofes qualifizierter sein sollten als das Land oder die Gemeinden selbst. Nach Einschätzung des LM scheitere es aber auch nicht unbedingt an der Struktur, sondern vielmehr an dem Willen vor Ort. Wenn auf Ebene der Gemeinde der Wille bestehe, Gewässerausbaumaßnahmen im Sinne der WRRL voranzutreiben und in der Priorität nach vorne zu stellen, wäre hier auch einiges möglich. Die Kommunen würden über die WRRL mit 90 Prozent gefördert, der Eigenanteil sei insofern nicht sehr hoch. Die vorhandenen Mittel seien aber letztlich begrenzt. Man wirtschaftete mit Mitteln des ELER, mit Mitteln, die man im Bereich des Wasserentnahmeentgeltes und der Abwasserabgabe bekomme. In der Summe reichten diese Mittel bei Weitem nicht aus, um die Aufgaben in Gänze erledigen zu können.

Vor diesem Hintergrund habe man sich im Rahmen des Bewirtschaftungszeitraums die Ziele gesetzt, die man annähernd für realisierbar halte. Die Flächenverfügbarkeit sei dabei ein sehr großes Problem. Der Vorwegabzug von 10 Prozent sei zwar ein erstes Signal, aber bei Berücksichtigung der Bereiche, die aus Umweltgründen Flächen benötigten – mithin die Bereiche Wald, WRRL, künftige Moorwiedervernässung und Naturschutz –, könne man diese 10 Prozent schon mit jedem einzelnen dieser Bereiche um ein Mehrfaches überzeichnen. Zu den vom Landesrechnungshof im Landesfinanzbericht 2023 empfohlenen Beschlüssen hat das LM empfohlen, bezüglich der Weiterentwicklung der WBV die Landesregierung aufzufordern, zu prüfen, wie die WBV stärker in den Umsetzungsprozess der WRRL eingebunden werden könnten und inwieweit dafür neben EU- und Bundesmitteln künftig auch weitere Landesmittel in Analogie zum Moorklimaschutz bereitgestellt werden könnten, um den Umsetzungsprozess zu beschleunigen. Es sei ferner zu prüfen, wie insbesondere Bundesmittel aus dem Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) für wasserwirtschaftliche Vorhaben eingeworben werden könnten.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat um eine Einschätzung dahingehend gebeten, wie viele der erforderlichen Maßnahmen bisher konkret umgesetzt worden seien, mithin, welcher Anteil der insgesamt benötigten 1 Milliarde Euro bereits vollzogen sei.

Die Fraktion DIE LINKE hat betont, dass es unbefriedigend sei, dass nach Einschätzung des Landesrechnungshofes die Ziele bis 2027 nicht erreicht würden. Nach Einschätzung der Fraktion DIE LINKE seien die Kriterien, die erfüllt sein müssten, um von einem guten Gewässerzustand reden zu können, sehr hoch und komplex. Sofern diese jedoch nicht gänzlich erfüllt seien, gelte das Gewässer als nicht in gutem Zustand. Vor diesem Hintergrund wurde gefragt, ob die WRRL so, wie sie aktuell aufgebaut sei, überhaupt erfüllt werden könne. Beispielsweise seien in die Nebel in Güstrow Mittel in Millionenhöhe geflossen und viele Maßnahmen umgesetzt worden. Dennoch habe man die Kriterien der WRRL nicht erfüllen können, weil man durch Güstrow weite Strecken der Tunnelung habe. Um die Ziele der WRRL erreichen zu können, müsste man daher Güstrow großflächig umbauen, was letztlich aber nicht realistisch sei. Insofern sei dies aus Sicht der Fraktion DIE LINKE nicht allein eine Frage des Geldes. Die Ziele, die man mit dem Einsatz der finanziellen Mittel erreichen wolle, sollten auch praktisch erreicht werden können.

Seitens des LM wurde erklärt, dass bereits verschiedene Maßnahmen umgesetzt worden seien. Allerdings sei die Umsetzung der WRRL ein komplexes und schwieriges Thema. Insoweit wurde seitens des LM in der Beratung des Finanzausschusses ausdrücklich bedauert, dass man nur selten die Gelegenheit für entsprechende Erklärungen oder Erläuterungen bekomme, weil die Akzeptanz für die Belange der WRRL in der allgemeinen Öffentlichkeit und aus Sicht des LM leider auch im politischen Raum sehr gering sei. Grundsätzlich sei es sehr wichtig, die Gewässer zu schützen, auch für die zukünftigen Generationen. In den vergangenen circa 100 Jahren seien die Gewässer nach Auffassung des LM mehr oder weniger ausgebeutet worden. Daher hätten die Fachleute die Einführung der WRRL auch ausdrücklich begrüßt. Für die Oberflächengewässer sei das konkrete Ziel die Schaffung eines guten chemischen und biologischen Zustandes. Dabei seien für den chemischen Zustand bestimmte Grenzwerte einzuhalten und für den biologischen oder ökologischen Zustand bedeute dies, dass vier biologische Qualitätskomponenten erreicht werden müssten. Die WRRL habe diese Ziele im Jahr 2000 vorgegeben, einerseits für die Oberflächengewässer und andererseits für das Grundwasser, wo neben dem guten chemischen Zustand noch der gute mengenmäßige Zustand hinzukomme.

Bis zum Jahr 2009 sei es erst einmal darum gegangen, sogenannte Monitoring-Programme einzurichten, Verwaltungsstrukturen aufzubauen und zu überlegen, wie man die Ziele erreichen könne. Die Gewässer seien kategorisiert und es sei festgestellt worden, welche Fließgewässertypen und Seen man habe, welche künstlich, natürlich oder erheblich verändert seien und wo man welche Ziele erreichen könne. In Mecklenburg-Vorpommern gehe es dabei um 8 000 Kilometer berichtspflichtige Gewässer sowie 202 berichtspflichtige Seen, über die auch regelmäßig der EU-Kommission zu berichten sei. Zu der Frage, was schon umgesetzt worden sei, hat das LM noch ergänzend ausgeführt, dass in jedem Bewirtschaftungszeitraum 60 Millionen Euro aus ELER-Mitteln und der Kofinanzierung aus dem Wasserentnahmeentgelt zur Verfügung stünden, die auch vollständig in entsprechende Maßnahmen umgesetzt würden. Es gebe jedoch keine Mittel aus dem Landeshaushalt. In den bisherigen zwei Bewirtschaftungszeiträumen seien dies somit 120 Millionen Euro gewesen, tatsächlich gebraucht würden insgesamt allerdings 1 Milliarde Euro. Die finanzielle Ausstattung sei somit aus Sicht des LM viel zu gering, bedauerlicher Weise finde man aus Sicht des LM für diese Problematik aber kein Gehör. Die zu geringe finanzielle und personelle Ausstattung sei letztlich auch die Ursache dafür, dass man noch nicht weit genug vorangekommen sei, sondern erst etwa ein Zehntel der Maßnahmen umgesetzt habe. Allerdings sehe dies bundes- und europaweit ähnlich aus.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat sich ausdrücklich für die ausführlichen und sehr interessanten Informationen des LM bedankt, welche verdeutlicht hätten, wo man aktuell stehe.

Die Fraktion der SPD hat ergänzend angemerkt, dass die Darlegungen in der Tat sehr interessant sei und im fachlich zuständigen Agrarausschuss die Möglichkeit für weitere, noch tiefergehendere inhaltliche Erörterungen bestehe.

Querschnittsprüfung

7. Beteiligungen des Landes Textzahlen 495 bis 509

Der Landesrechnungshof hat ausdrücklich begrüßt, dass das Land von einer dezentralen zu einer zentralen Beteiligungsverwaltung übergegangen sei. Ab 2023 seien im Land die Gesellschafterrechte in den Gesellschaften auf das FM übertragen worden. Zudem habe der Landesrechnungshof die zentrale Beteiligungsverwaltung schon länger unterstützt, da eine Zentralisierung der Aufgaben insbesondere ermögliche, dass sich die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter spezialisieren könnten. In der Vergangenheit seien die Jahresabschlüsse immer wieder nicht fristgerecht erstellt, beschlossen und dem Landesrechnungshof vorgelegt worden. Dies sei aus Sicht des Landesrechnungshofes nicht nur für die Gesellschaften relevant, sondern auch für die Prüfung der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht. Die Ursachen hätten aber oftmals gar nicht in den Beteiligungen als solches gelegen, sondern in der Beteiligungsverwaltung, mithin in den Behörden.

8. Ordnungsmäßigkeit des Vollzugs des DVZ-Gesetzes – Teil 2
Umsetzung durch die Landesverwaltung
Textzahlen 510 bis 552

Der Landesrechnungshof hat unter anderem ausgeführt, dass er 102 Verträge geprüft und hierzu festgestellt habe, dass keine Übersicht über die Verträge vorgelegen habe. Bei 93 Prozent der Verträge habe es zudem keine Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen gegeben, bei 77 Prozent keine systematische Erhebung der Anforderungen, bei 91 Prozent keine Schutzbedarfsfeststellungen gemäß IT-Grundschutz und bei 93 Prozent keine Schutzfeststellung gemäß Standard-Datenschutzmodell. In 23 Fällen sei es zudem zu Arbeitnehmerüberlassungen der DVZ GmbH an die Landesverwaltung gekommen. Da die Arbeitnehmerüberlassungen im Kern dauerhaft gewesen seien, stelle dies einen Verstoß gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz dar, was dazu führen könnte, dass Arbeitsverträge mit der Landesverwaltung zustande gekommen seien. Die Wirtschaftlichkeit der Überlassungen sei dabei im Übrigen nicht nachgewiesen worden. Das an die DVZ GmbH gezahlte Entgelt habe letztlich deutlich über den Tarifentgelten gelegen, die üblicherweise im öffentlichen Dienst gezahlt würden. Der Landesrechnungshof hat im Ergebnis seiner Prüfung empfohlen, dringend das DVZ-Gesetz zu überarbeiten.

Die Fraktion der AfD hat in Bezug auf die aus Sicht des Landesrechnungshofes rechtswidrige Arbeitnehmerüberlassung um eine vertiefte Erklärung des Verstoßes gebeten und gefragt, ob es zu diesem rechtswidrigen Verhalten auch externe Einschätzungen gebe oder es sich nur um die Auffassung des Landesrechnungshofes handele.

Hierzu hat der Landesrechnungshof erwidert, dass gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz verstoßen worden sei. Man gehe allerdings davon aus, dass dem im Kern lediglich ein Denkfehler zugrunde gelegen habe. Die Fristen zur Überlassung seien grundsätzlich eingehalten worden, aber die Mitarbeiter der DVZ GmbH hätten dann das Ressort innerhalb der Landesverwaltung gewechselt. Der Arbeitgeber der Mitarbeiter sei aber letztlich nicht das jeweilige Ressort gewesen, sondern die Landesverwaltung insgesamt, was dazu führe, dass faktisch kein Arbeitgeberwechsel stattgefunden habe und damit eine dauerhafte Überlassung zustande gekommen sei. Dem Landesrechnungshof sei allerdings bekannt, dass diese Praxis mittlerweile eingestellt worden sei. Die Rechtsfolgen würden zudem letztlich von den betroffenen Beschäftigten abhängen, mithin davon, ob diese darauf klagen würden, dass ein dauerhaftes Arbeitsverhältnis zustande gekommen sei. Da die Prüfung schon einige Zeit zurückliege, dürften diese Ansprüche mittlerweile aber verjährt sein. Insofern sei davon auszugehen, dass in dieser Hinsicht kein wirtschaftlicher Schaden eingetreten sei.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat gefragt, ob bei solchen Unregelmäßigkeiten bei der Arbeitnehmerüberlassung die Arbeitnehmer die einzigen Klageberechtigten seien.

Hierzu hat das FM erklärt, dass es wohl keine weiteren Klageberechtigten gebe.

Die Fraktion der FDP hat sich danach erkundigt, ob die Landesregierung eine Überarbeitung des DVZ-Gesetzes plane.

Seitens des FM wurde hierzu ausgeführt, dass in Abstimmung mit dem IM noch in dieser Legislaturperiode die Änderung des DVZ-Gesetzes geplant sei.

9. Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Einführung von vITA 3.0 in der Staatskanzlei, dem Finanzministerium und dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

Textzahlen 553 bis 596

Dieser Berichtsteil hat einen breiteren Raum in den Beratungen des Finanzausschusses eingenommen. Der Landesrechnungshof hat hierzu unter anderem ausgeführt, dass man die Einführung und die Ausgaben in den drei genannten Ressorts geprüft und festgestellt habe, dass die Vertragsgestaltung nicht optimal gewesen sei. Die Selbstkostenkalkulationen der DVZ GmbH hätten nicht den Preisverordnungen entsprochen. Die Wirtschaftlichkeit und Informationssicherheit seien zudem nicht nachgewiesen worden. Gefährdungsanalysen hätten gefehlt und es habe erheblichen Nachbearbeitungsbedarf gegeben, insbesondere hinsichtlich der Vertragskonstellationen.

Die Fraktion der CDU hat sich angesichts dieser Feststellungen des Landesrechnungshofes danach erkundigt, in welcher Form Änderungen geplant seien.

Zudem hat die Fraktion der FDP um eine vergleichende Darstellung von vITA 3.0 und ZENTRA gebeten.

Seitens des Landesrechnungshofes wurde erläutert, dass das IM in seinen Stellungnahmen im Rahmen der Prüfung auf das nachfolgende Projekt Zentrale Arbeitswelt (ZENTRA) verwiesen habe, das aber noch einen relativ frühen Bearbeitungsstand habe. Der Landesrechnungshof gehe inzwischen aber von einem allgemeinen Bewusstsein dahingehend aus, dass dieses Thema zentral und zeitnah angegangen werden müsse. Die Lösung werde hoffentlich folgen.

Das IM hat zudem ausgeführt, dass das Grundkonzept des verwalteten IT-gestützten Arbeitsplatzes (vITA) von 2008 sei. Der vITA, der nunmehr ausgerollt werde, basiere aber auf aktueller Technik und sei microsoftbasiert. Dies entspreche zwar nicht den Wünschen nach digitaler Souveränität, sei aber die aktuelle Architektur, die man auch für die Fachverfahren benötige, und was dem Betriebssystem entspreche, das die Partner in Bund, Ländern und Kommunen nutzten. Es sei noch aktuell und derzeit die einzige Möglichkeit, die IT der Landesverwaltung zu betreiben und arbeitsfähig zu sein. vITA sei ein Produkt der DVZ GmbH. Es handele sich nicht um den 2005 angedachten und gescheiterten MV-PC 1.0, der seinerzeit eingeführt werden sollen. Das Land sei damals damit gescheitert. In der Folge habe die DVZ GmbH seinerzeit vITA aufgesetzt, um ein adäquates, modernes IT-Arbeitsplatzsystem zu haben. vITA sei zunächst einmal der Laptop selbst. ZENTRA denke den MV-PC 2.0 hingegen deutlich weiter. Hier gebe es Services, die bei vITA nicht vorhanden seien, wie beispielsweise ein Videokonferenzsystem, sowie den ersten Wechsel weg von Microsoft – dort, wo es möglich sei – hin zu Open Source. ZENTRA sei noch ziemlich in den Anfängen, aber auf einem guten Weg. Man wolle jetzt zentralisieren, ein System installieren und aufbauen, sodass man sich mit seinem Rechner auch in einem anderen Ressort anschließen und in der eigenen Umgebung arbeiten könne.

Die Nachfrage der Fraktion der FDP, ob man die Kompatibilität mit der kommunalen Ebene und den anderen Bundesländern bei ZENTRA im Blick habe, hat das IM bejaht und ergänzend erklärt, dass es im Wesentlichen um den Dokumentenaustausch gehe.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat auf die Diskussionen in den letzten zwei Jahren verwiesen, wonach die Digitalisierung der Landesverwaltung und der Prozesse vorangebracht werden sollte. Das FM habe hier auch Verantwortung in dem Sinne übernommen, dass gesagt worden sei, dass man etwas neu und zentral aufgesetzt habe, was zur Digitalisierung von Prozessen führe. Vor 15 Jahren, was aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schon eine sehr lange Zeit sei, habe man mit dem MV-PC 1.0 begonnen. Dies sei jedoch gescheitert. Nach den Ausführungen des Landesrechnungshofes und des Ministeriums sei man jetzt auf einem guten Weg zum MV-PC 2.0. Open Source und dergleichen werde von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüßt. Allerdings habe man den Eindruck gewonnen, dass es wieder nicht schnell genug vorangehe. Vor diesem Hintergrund wurde gefragt, ob man jetzt erneut zehn Jahre benötige, um dann vielleicht festzustellen, dass der MV-PC 2.0 leider auch gescheitert sei und ein weiteres neues Programm eingeführt werden müsse. In diesem Zusammenhang hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unter dem Gesichtspunkt der Zentralisierung um eine Einschätzung der Prozesse der Digitalisierung der Landesverwaltung durch das FM gebeten.

Seitens des FM wurde ausgeführt, dass man mit dem Umsetzungsgrad und der Geschwindigkeit auch nicht zufrieden sei. Dies habe man auch schon im Finanzausschuss mehrfach deutlich gemacht. Die Gründe dafür, dass man aktuell noch nicht weiter sei, seien aber unterschiedlich. Aus Sicht des FM könne man aber sehr zuversichtlich sein, weil der Druck inzwischen sehr hoch sei. Die Einführung von zentralen Komponenten durch den ZENTRA-PC oder den MV-PC 2.0 für alle wichtigen Fachverfahren im Land sei notwendig. Wenn man bestimmte Grundkomponenten, wie beispielsweise die Zwei-Faktor-Authentifizierung, nicht habe, komme man an der Stelle nicht weiter. Insofern seien die Anstrengungen in der Landesregierung jetzt so fokussiert, dass man in dieser Legislaturperiode unbedingt zu einem vernünftigen Ergebnis komme. Am Geld liege es nach Einschätzung des FM dieses Mal jedenfalls nicht, eher fehle es am entsprechenden IT-Personal. Letztlich sei es aber aus Sicht des FM essenziell, dass die Investitionen schneller umgesetzt würden, dass ZENTRA, die E-Akte und das OZG kämen. Man sei nicht damit zufrieden, wie viel Geld man aus dem MV-Schutzfonds für den IT-Bereich vorgesehen gehabt habe und wie wenig davon letztlich abgeflossen sei. Dies hätte auch vor dem Hintergrund der Pandemie schneller erfolgen müssen. Das FM erwarte insofern, dass die für die digitale Verwaltung vorgesehenen Mittel jetzt auch entsprechend umgesetzt würden.

Das IM hat ergänzend auf einen wesentlichen Unterschied zur Situation im Jahr 2005 verwiesen. Damals habe keine Einigkeit bei den IT-Verantwortlichen für ein gemeinsames System unter Federführung eines Ministeriums bestanden. Diese Einigkeit bestehe heute aber. Man sei lediglich in Diskussionen über den Weg, wie dies erfolgen solle. Insofern sei auch das IM zuversichtlicher, als man es damals gewesen sei.

10. Ordnungsmäßigkeit herausgehobener Stellenbesetzungsverfahren in der Landesverwaltung Textzahlen 597 bis 680

Die Fraktion der FDP hat auf die Aussagen in diesem Berichtsteil verwiesen, wonach einige Dinge bereits in der Umsetzung seien oder noch berücksichtigt würden. Vor diesem Hintergrund wurde darum gebeten, dass der Finanzausschuss in regelmäßigen Abständen darüber informiert werde, wie der jeweils aktuelle Stand sei, welche Empfehlungen des Landesrechnungshofes übernommen oder welche Abläufe verändert worden seien. Insoweit stünden der Landesrechnungshof und die Landesregierung auch weiterhin im Austausch.

Seitens des FM wurde erklärt, dass die wesentliche Schlussfolgerung aus den Feststellungen des Landesrechnungshofes gewesen sei, dass die Verfahren in den Ressorts sehr heterogen abliefen, dass es keine Standardverfahren gebe und die Dokumentationspflichten nicht im erforderlichen Umfang wahrgenommen worden seien. Der Landesrechnungshof habe aber dankenswerterweise auch Vorschläge unterbreitet, wie ein Leitfaden und Checklisten aussehen könnten. Diese Vorschläge würden jetzt in der Personalreferentenkonferenz mit den Ressorts ausgewertet. Wünschenswert wäre aus Sicht des FM, wenn wesentliche Dinge dieses Prozesses einschließlich der damit verbundenen Dokumentationspflichten, in einem künftigen neuen Personalverwaltungsverfahren schon vorgegeben würden, sodass sich die Arbeit auch nach den Prozessen richten würde. Soweit sei man aber noch nicht. Über den Stand werde das FM aber gerne fortlaufend im Finanzausschuss berichten.

Der Finanzausschuss hat sich im Ergebnis seiner Beratung darauf verständigt, dass die Landesregierung unaufgefordert halbjährlich gegenüber dem Finanzausschuss zu diesem Thema berichten solle.

11. Umsetzung der Beschaffungsrichtlinie in der Landesverwaltung

Textzahlen 681 bis 704

Der Landesrechnungshof hat betont, dass man in diesem Berichtsteil ein sehr positives Prüfungsergebnis festgestellt habe. Im Rahmen der Shared-Service-Prüfung sei vor mehr als zehn Jahren die Zentrale Vergabestelle eingerichtet worden und im Ergebnis dessen auch der elektronische E-Shop beim Landesamt für innere Verwaltung (LAIv). Sowohl der E-Shop als auch die Zentrale Vergabestelle würden in der Landesverwaltung gut angenommen. Der Landesrechnungshof rege jedoch noch an, dass die Zentrale Vergabestelle noch stärker in die Geschäftsbereiche kommuniziert werde. In den oberen und obersten Landesbehörden werde diese gut und stark genutzt, aber je weiter es in den Geschäftsbereich hineingehe, desto weniger sei die Vergabestelle bekannt und umso weniger sei auch bekannt, dass die Beschaffungsrichtlinie gelte, dass der E-Shop zu nutzen sei und, wenn nötig, die Vergabestelle zu befragen sei.

Die Fraktion der FDP hat sich danach erkundigt, wer den E-Shop verwalte und hauptverantwortlich dafür sei.

Hierzu hat der Landesrechnungshof erklärt, dass der E-Shop durch das LAiV verwaltet werde. Es gebe den E-Shop der Landesverwaltung, der gut laufe und wo man vom Bürostuhl über den Bleistift bis zu Schmiermitteln alles bekommen könne.

Die Fraktion der FDP hat angemerkt, dass man dies grundsätzlich unterstütze. Unabhängig davon sei aber die Frage, was mit den Sachen passiere, die durch Neubeschaffung ausgesondert würden, wie beispielsweise Schreibtische. Letztlich seien diese Dinge dann nicht immer schon gänzlich verschlissen.

Seitens des Landesrechnungshofes wurde ausgeführt, dass dies die Angelegenheit der jeweiligen Ressorts sei. Dafür gebe es zudem ein festgelegtes Verfahren gemäß LHO und Bewirtschaftungserlass, wonach die Dinge der VEBEG GmbH anzubieten seien. Wenn diese Güter dort nicht angenommen würden, erfolge in der dritten Stufe die Aussonderung. Einfach nur auszusondern, sei gemäß LHO und Bewirtschaftungserlass aber unzulässig.

Zu VI. Umsetzung von Landtagsentschließungen

Textzahlen 705 bis 813

Der Landesrechnungshof hat zu dem Berichtsteil „Entschließung des Landtags zur Prüfung ,Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung, der zugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen, der Landesschutzdeiche und der Küstenschutzanlagen“ (Textzahlen 705 bis 718) ausgeführt, dass der Gesetzentwurf zur Änderung des Landeswassergesetzes seit Jahren angekündigt werde, aber bisher noch immer nicht vorliege. Der letzte Landtagsbeschluss hierzu sei aus dem Jahr 2018. In der Koalitionsvereinbarung der 8. Wahlperiode sei unter der Nummer 219 konkret beschrieben worden, was gemacht werden solle. Im Grunde versuche das LM seit 1996, das Landeswassergesetz zu ändern. Seitens des Landesrechnungshofes könne nicht nachvollzogen werden, warum dies so lange dauere.

Hierzu hat das LM ausgeführt, dass es viele Gründe dafür gebe, warum dieses Gesetzesvorhaben immer wieder verschoben worden sei. Die Gründe hätten auch nicht unbedingt immer nur beim LM gelegen. Der Gesetzentwurf sei nunmehr aber am 19. Dezember 2023 in der Kabinettsitzung der Landesregierung behandelt worden. Da man alle strittigen Punkte habe ausräumen können, bestehe seitens des LM die Hoffnung, dass sich das Kabinett auch dazu bekennen werde. Somit werde man Anfang 2024 in die Verbandsanhörung gehen und dann den zweiten Kabinettsbeschluss einholen, sodass der Gesetzentwurf anschließend dem Landtag zugeleitet werden könne. Sofern er dessen Zustimmung finde, werde das Gesetz noch in der laufenden Legislaturperiode verabschiedet.

Der Landesrechnungshof hat zu dem Berichtsteil „Entschlüsse des Landtags zum Beitrag ,Regulatorische Voraussetzungen für E-Government und IT-Einsatz in der Landesverwaltung“ (Textzahlen 719 bis 728) ausgeführt, dass das IM auf Nachfrage mitgeteilt habe, dass für die achte Legislaturperiode die Erarbeitung eines Gesetzentwurfes geplant sei. Aufgrund der immer wieder zu verzeichnenden Cyberangriffe und deren erhebliche Auswirkungen auf die Haushalte und Finanzen halte der Landesrechnungshof es für dringlich, hier voranzukommen. Daher hat der Landesrechnungshof darum gebeten, die Landesregierung nochmals zu bitten, zeitnah ein Gesetzgebungsverfahren zum Erlass eines Informationssicherheitsgesetzes einzuleiten.

Hierzu hat das IM erläutert, dass man bereits daran arbeite, das Informationssicherheitsgesetz auf den Weg zu bringen. Man habe im Vorfeld schon sehr viele Abstimmungen vorgenommen. Zudem würden jetzt noch entsprechende Anpassungen nach der INES-2-Richtlinie, den Umsetzungsvorschriften und weiteren Abstimmungen mit dem BSI, auch im Rahmen des IT-Planungsrates, eingearbeitet. Im ersten Quartal 2024 werde man dann mit der Ressortanhörung beginnen.

Der Landesrechnungshof hat zu dem Berichtsteil „Entschließung des Landtags zur Prüfung ,Einnahmen und Ausgaben für die Beseitigung und die Vernichtung von Kampfmitteln“ (Textzahlen 806 bis 813) kritisch angemerkt, dass aus seiner Sicht im Nachgang zur Entschließung des Landtages nicht viel passiert sei. Die Kostenverordnung sei bereits aus dem Jahr 2012 und die zugrunde liegende Verordnung für die Beseitigung und Vernichtung von Kampfmitteln sogar aus dem Jahr 1993. Den Anpassungsbedarf habe der Landesrechnungshof schon seit 15 Jahren mehrfach festgestellt. Vor diesem Hintergrund hat der Landesrechnungshof angeregt, das IM nochmals zu bitten, die Novellierung endlich voranzutreiben und erfolgreich umzusetzen.

Seitens des IM wurde erwidert, dass die Beschäftigten, die auch den Landeskoordinierungsstab für Katastrophen besetzen würden, aufgrund der Prioritätensetzung in den vergangenen drei Jahren wegen der Pandemie und der zu bewältigenden Energiemangelkrise anderweitig beschäftigt gewesen seien. Mit der Erarbeitung der Kampfmittelverordnung und der darauf aufbauenden Kostenverordnung sei man daher noch nicht weiter vorangekommen. Die Ressortanhörung zur Novellierung der Kampfmittelverordnung sei inzwischen aber durchgeführt worden, gegenwärtig würden die entsprechenden Hinweise eingearbeitet. Anschließend werde der Entwurf dem Kabinett vorgelegt und die Verbandsanhörung eingeleitet. Auf dieser Grundlage werde dann anschließend auch die Kampfmittelbeseitigungskostenverordnung überarbeitet.

Zu VII. Umsetzung von Empfehlungen des Landesrechnungshofes

Textzahlen 814 bis 865

Zu diesem Berichtsteil hat der Landesrechnungshof zusammenhängend ausgeführt, dass im Jahr 2019 über die Prüfung der Nettoerlöse aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung im Bereich der Fischerei berichtet worden sei, wo inzwischen auch einiges durch das Ministerium umgesetzt worden sei. Der Landesrechnungshof habe seinerzeit aber auch Aufsichtsdefizite festgestellt. Diesbezüglich habe das Ministerium zwar Regelungen ändern wollen, aus Sicht des Landesrechnungshofes sei hier aber noch kein wirklicher Durchbruch erreicht worden. Daher hat der Landesrechnungshof angeregt, das Ministerium zu bitten, dem Finanzausschuss bis Ende 2024 einen Bericht über die Abstellung der Aufsichtsdefizite vorzulegen. Zum Sondervermögen „Ausgleichsabgabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch“ habe der Landesrechnungshof zudem im Jahr 2020 berichtet und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport (SM) eine Evaluierung empfohlen, um festzustellen, ob die aktuellen Fördermodalitäten auch tatsächlich geeignet seien, den Anteil der schwerbehinderten Menschen auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen. Das SM habe hierzu jedoch eine andere Auffassung vertreten und sei dieser Empfehlung nicht nachgekommen, weil auf Bundesebene bereits eine Evaluierung stattfinde.

Zu VIII. Berichte nach Medienstaatsvertrag

Textzahlen 866 bis 911

Zu diesem Berichtsteil hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass hier über eigene und Prüfungen anderer Rechnungshöfe beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk berichtet werde, womit der Landesrechnungshof seiner Mitteilungs- und Veröffentlichungspflicht nachkomme. Im ersten Fall gehe es um eine Prüfung zu den „Einsparvorgaben des NDR“, die der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein federführend bearbeitet habe. Ferner sei die Prüfung des Landesrechnungshofes Baden-Württemberg zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Baden-Badener Pensionskasse Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit aufgeführt worden.

Im Ergebnis der Beratungen hat die Fraktion der CDU beantragt, dem Landtag zu empfehlen, der nachfolgenden EntschlieÙung zuzustimmen und die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof auf Drucksache 8/2683 im Übrigen zur Kenntnis zu nehmen:

- „1. Der Landtag dankt dem Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern für die detaillierten Analysen und konstruktiven Empfehlungen im Landesfinanzbericht 2023.
2. Der Landtag stellt fest, dass ein großer Teil der geprüften Behörden die Prüfergebnisse weitgehend anerkennt und viele der Anregungen des Landesrechnungshofes schon im Anschluss an die Prüfungsverfahren umgesetzt wurden.
3. In Bezug auf den Punkt II Allgemeiner Teil 1. ‚Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben‘ und 2. ‚Finanzwirtschaftliche Entwicklung im Ländervergleich‘ des Landesfinanzberichtes 2023 wird die Landesregierung beauftragt, konkrete Maßnahmen zur Senkung von Ausgaben und zur Steigerung der Effizienz zu entwickeln, um den Pfad der Haushaltskonsolidierung umgehend wiederaufzunehmen. Dabei sollen die Empfehlungen des Landesrechnungshofes in Textziffer 334 Berücksichtigung finden.
Dem Finanzausschuss ist bis zum 31. Dezember 2024 ein Konsolidierungskonzept vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie die in der Mittelfristigen Finanzplanung 2023 bis 2028 ausgewiesenen Handlungsbedarfe gedeckt werden können.
4. In Bezug auf die Textzahlen 39 bis 48 wird die Landesregierung beauftragt, zu ermitteln, inwieweit sich die Infrastrukturlücke des Landes gegenüber den westdeutschen Bundesländern verringert hat, ob der Rückgang der Investitionen gemessen an der mutmaßlichen Verringerung der Infrastrukturlücke sachgerecht ist und ob auf Ebene der Kommunen und des Landes ein neuer Investitionsstau entstanden ist.
Dem Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung sowie dem Finanzausschuss ist bis zum 31. Dezember 2024 Bericht zu erstatten.
5. In Bezug auf die Textzahlen 49 bis 66 wird die Landesregierung beauftragt, die EntschlieÙung des Landtages zum Landesfinanzbericht 2020 (Drucksache 7/5106) in der Fassung der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses auf Drucksache 7/5579 endlich umzusetzen und zeitnah ein Personalkonzept zu erarbeiten. Das Personalkonzept sollte das Ziel verfolgen, den Stellenbestand der Landesverwaltung bezogen auf die Einwohnerzahl und bezogen auf das Erwerbspersonenpotenzial in den Bereich der Werte des Jahres 2013 zu senken. Das Personalkonzept für die gesamte Landesverwaltung soll insbesondere folgende Bestandteile umfassen:
 - a) eine Verpflichtung zur kontinuierlichen Modernisierung der Organisation,
 - b) eine Verpflichtung zu Aufgabenkritik, Geschäftsprozessoptimierung und Stellenbedarfsberechnung,
 - c) eine Verpflichtung zur durchgehenden Digitalisierung von Geschäftsprozessen einschließlich der Automatisierung geeigneter Geschäftsprozesse oder Teilprozesse,
 - d) die Berücksichtigung eines temporären Mehraufwands für die Digitalisierung der Verwaltung,
 - e) die Berücksichtigung der Auswirkungen der Digitalisierung auf die mittel- und langfristige Stellenentwicklung sowie auf Aus- und Fortbildung,
 - f) eine strategische Personalplanung, welche den Bedarf der Beschäftigten differenziert nach Qualifikationen, Zeitpunkt und Ort quantifiziert, und
 - g) Strategien zur Nachbesetzung freier Stellen und zur Personalgewinnung.Dem Finanzausschuss ist bis zum 30. Juni 2024 über die Erstellung eines Personalkonzepts zu berichten und bis zum 30. September 2024 ein Entwurf vorzulegen. Die Hinweise des Landesrechnungshofes in den Textzahlen 784 bis 789 sind zu berücksichtigen.

6. In Bezug auf die Textzahlen 63 bis 66 wird die Landesregierung aufgefordert, anzuerkennen, dass das von der Landesregierung eingeführte zentrale Nachbesetzungsverfahren die Anforderungen an das vom Landtag geforderte Personalkonzept nicht erfüllt und lediglich Bestandteil eines solchen Konzepts sein kann.
Die Landesregierung wird beauftragt, das geforderte Personalkonzept als Teil eines umfassenden Gesamtkonzeptes zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung der Landesverwaltung zu entwickeln. Die Hinweise des Landesrechnungshofes in den Textzahlen 59 bis 66 zu den Bestandteilen eines solchen Gesamtkonzeptes sind zu berücksichtigen.
7. In Bezug auf die Textzahlen 73 bis 86 wird die Landesregierung beauftragt, im zu erstellenden Personalkonzept eine einheitliche Methode zur Erfassung und Analyse von Fehlzeiten festzulegen. Zudem sind geeignete Vergleichsgruppen innerhalb und außerhalb der Landesverwaltung zu bilden. Im Personalkonzept ist darzulegen, mit welchen Maßnahmen Fehlzeiten verringert werden könnten.
8. In Bezug auf die Textzahlen 87 bis 95 wird die Landesregierung aufgefordert, Doppelbesetzungsmöglichkeiten gemäß § 8 des Haushaltsgesetzes kritisch zu hinterfragen und die Anzahl der Doppelbesetzungsmöglichkeiten im Entwurf des Haushaltsgesetzes 2026/2027 deutlich zu reduzieren.
9. In Bezug auf die Textzahlen 96 bis 128 wird die Landesregierung beauftragt, in der Fortschreibung des Berichts zum Fortschritt der Digitalisierung und der IT-Kosten in Mecklenburg-Vorpommern für die ressourcenintensivsten Aufgaben der Landesverwaltung, welche in Summe 80 Prozent der Personalkapazitäten binden, darzulegen, wie diese Aufgaben prospektiv durch Digitalisierung und Automatisierung der Geschäftsprozesse effizienter erfüllt werden können. Dabei ist für jede Aufgabe konkret zu beschreiben, durch welche Maßnahmen und Prozessveränderungen eine Digitalisierungsrendite erzielt werden kann. Die Digitalisierungsrendite ist zu quantifizieren. Die erste Fortschreibung des Berichts zum Fortschritt der Digitalisierung und der IT-Kosten in Mecklenburg-Vorpommern bezüglich der Ist-Betrachtung zum Stand 31. Dezember 2023 ist dem Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung sowie dem Finanzausschuss bis zum 31. Oktober 2024 vorzulegen. Für die Fortschreibung des Berichts sind die Hinweise des Landesrechnungshofes in den Textzahlen 762 bis 774 zu berücksichtigen.
10. In Bezug auf die Textzahlen 96 bis 128 wird die Landesregierung zudem beauftragt, die Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen mit dem Ziel einer digitalen, modernen und effizienteren Landesverwaltung deutlich zu beschleunigen. Dafür sind personelle und organisatorische Defizite auf allen Verantwortungsebenen zeitnah zu beheben.
Die Landesregierung wird ferner beauftragt, mit oberster Priorität IT-Maßnahmen umzusetzen, bei denen eine digitale Rendite in Form effizienterer Prozesse und in der Folge geringerer Stellenbedarfe oder anderer Einsparungen zu erwarten ist. Als Grundlage der Priorisierung ist die Wirtschaftlichkeit der IT-Maßnahmen nachzuweisen. Zwecks Verbesserung der Effizienz des IT-Einsatzes ist ein ressortübergreifendes IT-Controlling zu installieren, welches aktiv zur Steuerung der Leistungserbringung der Verwaltung genutzt wird.
11. In Bezug auf die Textzahlen 151 bis 183 wird die Landesregierung beauftragt, eine Fachverfahrensstrategie zu erarbeiten und sicherzustellen, dass Risiken beim Betrieb der eingesetzten Fachverfahren sowie bei deren Ablösung regelmäßig analysiert und Ablösebedarfe systematisch ermittelt werden. Die Wirtschaftlichkeit eines weiteren Betriebs bzw. der Ablösung eines Fachverfahrens ist vergleichend zu untersuchen und der aus technischer, fachlicher und wirtschaftlicher Sicht optimale Ablösezeitpunkt zu bestimmen.

Die Landesregierung wird beauftragt sicherzustellen, dass die IT-Sicherheit der eingesetzten Fachverfahren und Betriebssysteme ausnahmslos gewährleistet ist.

Die Landesregierung wird zudem beauftragt, eine Standardinfrastruktur für Fachverfahren als Basisdienst zu betreiben und zu prüfen, ob und wie die Deutsche Verwaltungscloud für den Betrieb von Fachverfahren genutzt werden kann.

Die Landesregierung wird ferner aufgefordert, zu prüfen, inwieweit die Hinweise des Landesrechnungshofes bezüglich des Einsatzes zeitgemäßer Technologien für die Entwicklung und Architektur neuer Fachverfahren berücksichtigt werden können. Dem Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung sowie dem Finanzausschuss ist bis zum 31. Dezember 2024 Bericht zu erstatten.

12. In Bezug auf die Textzahlen 184 bis 198 wird das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit aufgefordert, Erlasse, die das Vergaberecht betreffen, dem Landesrechnungshof zukünftig ausnahmslos zur Anhörung nach § 103 LHO vorzulegen.

Außerdem wird die Landesregierung beauftragt, gemäß der Forderung des Landesrechnungshofes die Auftragswertgrenze für eine verpflichtende Markterkundung im Vergabeerlass zu streichen.

13. In Bezug auf die Textzahlen 207 bis 243 wird die Landesregierung beauftragt, sicherzustellen, dass die Ministerien den Landesrechnungshof zukünftig frühzeitig im Erstellungsprozess von Förderrichtlinien beteiligen, um beispielsweise Musterformulierungen zu vereinbaren.

Die Landesregierung wird zudem beauftragt, dem Landesrechnungshof zukünftig Verwaltungsvorschriften für die Anhörung des Landesrechnungshofes nach § 103 LHO ausnahmslos rechtzeitig und mit allen notwendigen Unterlagen vorzulegen. Sicherzustellen ist, dass alle relevanten Formulare und Dokumente, unter anderem Musterbescheide sowie Antrags- und Verwendungsnachweisformulare, mit dem Richtlinienentwurf übereinstimmen.

Ebenso wird die Landesregierung beauftragt, sicherzustellen, dass bei Übertragung der Aufgaben der Bewilligungsbehörde auf eine Institution außerhalb der unmittelbaren Staatsverwaltung die bewilligenden Stellen rechtzeitig vor der Durchführung des jeweiligen Förderprogramms mit der Aufgabe beliehen werden.

14. In Bezug auf die Textzahlen 288 bis 301 wird die Landesregierung aufgefordert, der Forderung des Landesrechnungshofes nach einer transparenten Rechnungslegung bei revolvierenden Fonds nachzukommen.

Die Landesregierung wird zudem beauftragt, zukünftig die Finanzierungszwecke der gebundenen Teile der Ausgleichsrücklage detailliert, mithin einzeln und mit Erläuterung, in der Vermögensübersicht darzustellen.

15. In Bezug auf die Textzahlen 356 bis 376 wird das Finanzministerium aufgefordert, die Hinweise des Landesrechnungshofes hinsichtlich einer korrekten Prüfung von Einnahmen und Ausgaben bei Vermietungen zum Anlass für eine Optimierung der Prüfungsprozesse in den Finanzämtern zu nehmen.

16. In Bezug auf die Textzahlen 390 bis 394 wird das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit beauftragt, zukünftig bei allen Förderprogrammen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen gemäß § 7 LHO für alle finanzwirksamen Maßnahmen durchzuführen und damit der Entschließung des Landtages auf Drucksache 7/4162 nachzukommen. Dem Finanzausschuss sowie dem Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie, Tourismus und Arbeit ist bis zum 30. Juni 2024 zu berichten, wie das Ministerium die Entschließung des Landtages umsetzen wird.

17. In Bezug auf die Textzahlen 395 bis 424 wird das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit beauftragt, das Verwendungsnachweisverfahren für die institutionelle Förderung der Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH neu auszurichten und über die Notwendigkeit einer Überleitungsrechnung zu entscheiden. Die bisher fehlende Prüfung der Verwendungsnachweise ist nachzuholen und deren Durchführung zu dokumentieren.
Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit wird außerdem beauftragt, die institutionelle Förderung der LEKA MV einer umfassenden Erfolgskontrolle zu unterziehen.
18. In Bezug auf die Textzahlen 425 bis 454 wird das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt beauftragt, auch für den Privat- und Körperschaftswald anhand noch festzulegender konkreter Ziele und Indikatoren eine stufen- bzw. etappenweise Erfolgskontrolle des Förderprogramms in waldbaugemäßen Zeitabständen vorzunehmen und das Förderprogramm bei Bedarf anzupassen.
19. In Bezug auf die Textzahlen 495 bis 509 wird das Finanzministerium aufgefordert, die Hinweise des Landesrechnungshofes hinsichtlich der fristgemäßen Feststellung der Jahresabschlüsse, der fristgerechten Entlastung von Geschäftsführungen und Aufsichtsräten sowie der Einhaltung der Berichtspflichten gegenüber dem Landesrechnungshof umzusetzen.
20. In Bezug auf die Textzahlen 517 bis 520 wird die Landesregierung aufgefordert, sicherzustellen, dass vor dem Abschluss von Verträgen die Anforderungen systematisch ermittelt und auf dieser Basis die notwendigen Leistungen als Anforderungen für ein Pflichtenheft bestimmt werden. Für die Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit sind Detailtiefe und Spezifität der Anforderungen im Verhältnis zum wirtschaftlichen Nutzen abzuwägen.
21. In Bezug auf die Textzahlen 530 bis 539 wird die Landesregierung aufgefordert, sicherzustellen, dass bei einer Arbeitnehmerüberlassung das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz befolgt wird und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Verwaltungshandelns eingehalten werden.
22. In Bezug auf die Textzahlen 553 bis 596 wird die Landesregierung beauftragt, erneut zu prüfen, welche technologische Lösung für die Einführung eines einheitlichen IT-Arbeitsplatzes in den Ministerien und nachgeordneten Behörden langfristig in technischer, fachlicher wie wirtschaftlicher Hinsicht die größten Vorteile bietet. Die Hinweise des Landesrechnungshofes, auch in den Textzahlen 729 bis 761, sind zu berücksichtigen. Dem Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung sowie dem Finanzausschuss ist bis zum 30. September 2024 Bericht zu erstatten.
23. In Bezug auf die Textzahlen 597 bis 680 wird die Landesregierung beauftragt, der Rechtsauffassung des Landesrechnungshofes zu folgen und zukünftig sämtliche Empfehlungen des Landesrechnungshofes zur Besetzung herausgehobener Dienstposten der Landesregierung umzusetzen.
24. In Bezug auf die Textzahlen 700 bis 704 wird die Landesregierung beauftragt, eine Prüfung von Auftragsvergaben durch interne Revisionen sicherzustellen, insbesondere mit Blick auf die Funktionsweise der internen Kontrollsysteme.
25. In Bezug auf die Textzahlen 705 bis 718 wird die Landesregierung beauftragt, zeitnah den Landtagsbeschluss auf Drucksache 7/2895 umzusetzen und dem Landtag bis spätestens zum 30. Juni 2024 einen Gesetzentwurf zur Novellierung des Landeswassergesetzes vorzulegen.
26. In Bezug auf die Textzahlen 719 bis 728 wird die Landesregierung beauftragt, zeitnah den Landtagsbeschluss auf Drucksache 7/4162 umzusetzen und dem Landtag bis spätestens zum 30. Juni 2024 einen Gesetzentwurf für ein Informationssicherheitsgesetz vorzulegen.

27. In Bezug auf die Textzahlen 775 bis 783 wird das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt beauftragt, dem Finanzausschuss über den Sachstand der Vertragsumstellung auf das höhere Mindestnutzungsentgelt sowie über die Entwicklung der Leistungsvergütung der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH für die Verwaltung der Nutzungsverträge zum 31. Dezember 2024 zu berichten.
28. In Bezug auf die Textzahlen 806 bis 813 wird die Landesregierung beauftragt, zeitnah den Landtagsbeschluss auf Drucksache 7/5579 umzusetzen und die Novellierung der Kampfmittelverordnung und die Anpassung der dazugehörigen Kostenverordnung bis spätestens zum 30. Juni 2024 vorzunehmen.
29. In Bezug auf die Textzahlen 814 bis 815 wird das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt beauftragt, dem Finanzausschuss über die Regelungen der Aufsichts- und Durchgriffsrechte gegenüber der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH sowie über die Festlegung entsprechender Prüfungs- und Kontrollmaßstäbe bzw. -verfahren bis zum 31. Dezember 2024 zu berichten.
30. In Bezug auf die Textzahlen 834 bis 846 wird die Landesregierung beauftragt, zu evaluieren, inwieweit durch die aktuellen Fördermodalitäten der Anteil der Zielgruppenbeschäftigten in Inklusionsbetrieben erhöht werden konnte.“

Diesen Entschließungsantrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU und FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der FDP hat beantragt, dem Landtag zu empfehlen, der nachfolgenden Entschließung zuzustimmen und die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof auf Drucksache 8/2683 im Übrigen zur Kenntnis zu nehmen:

- „1. Der Landtag dankt dem Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern für seine umfassende Arbeit im Rahmen der Erstellung des Landesfinanzberichts 2023.
2. In Bezug auf die allgemeine finanzwirtschaftliche Lage des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die Mittelfristige Finanzplanung 2023 bis 2028 und insbesondere die Textzahlen 4 bis 48, aber auch die Textzahl 334 wird die Landesregierung eindringlich zur Festlegung und Durchführung von Maßnahmen zur Rückkehr auf einen strengen Haushaltskonsolidierungspfad aufgefordert. Dabei sind die vom Landesrechnungshof ausgeführten zehn Säulen einer tragfähigen Finanzpolitik aufzugreifen und zu priorisieren. Darüber ist zudem regelmäßig, mindestens halbjährlich, Rechenschaft abzulegen.
3. In Bezug auf die Textzahlen 49 bis 86 wird die Landesregierung wiederholt (siehe Drucksache 7/5106) zur Erstellung eines Personalkonzepts aufgefordert. Dabei sollten im Gegensatz zu alten Personalkonzepten vor allem die Themen Digitalisierung und Fachkräftemangel im Vordergrund stehen. Im Weiteren sind im Rahmen der Personalkonzepterstellung die Punkte des Antrages auf Drucksache 8/1566, die im Rahmen der Textzahlen 96 bis 128 gemachten Feststellungen sowie die seitens des Landesrechnungshofes in den benannten Textzahlen gemachten Umsetzungsempfehlungen dringend zu beachten.
4. In Bezug auf die Textzahlen 87 bis 95 wird die Landesregierung aufgefordert, den im Doppelhaushalt 2024/2025 bestehenden Katalog an Doppelbesetzungsmöglichkeiten zu evaluieren und zu überarbeiten. Dabei muss das Ergebnis eine deutlich reduzierte Anzahl von Doppelbesetzungsmöglichkeiten im Entwurf des Doppelhaushaltes 2025/2026 sein. Gleichzeitig ist jedoch dafür Sorge zu tragen, dass in Bereichen besonderen Fachkräftemangels frühzeitig die Möglichkeiten für einen geordneten Wissenstransfer geschaffen werden.

5. In Bezug auf die Textzahlen 151 bis 183 wird die Landesregierung aufgefordert, eine Fachverfahrensstrategie zu erarbeiten, eine Standardinfrastruktur für Fachverfahren als Basisdienst zu betreiben und zu prüfen, ob und wie die Deutsche Verwaltungscloud für den Betrieb von Fachverfahren genutzt werden kann.
Die Landesregierung wird zudem aufgefordert, die IT-Sicherheit für alle Fachverfahren und eingesetzten Betriebssysteme zu gewährleisten.
6. In Bezug auf die Textzahlen 184 bis 198 wird das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit aufgefordert, die Auftragswertgrenze für eine verpflichtende Markterkundung im Vergabeerlass zu streichen.
7. In Bezug auf die Textzahlen 207 bis 243 wird die Landesregierung aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die Ministerien dem Landesrechnungshof besondere Verwaltungsvorschriften rechtzeitig und mit allen notwendigen Unterlagen zur Anhörung vorlegen.
Weiterhin werden die Ministerinnen und Minister aufgefordert, bewilligende Stellen rechtzeitig vor der Durchführung des jeweiligen Förderprogrammes zu beleihen, sofern dies notwendig ist.
8. In Bezug auf die Textzahlen 282 bis 329 wird die Landesregierung aufgefordert, im Rahmen der Anmerkungen des Landesrechnungshofes Maßnahmen zur Feststellung und transparenten Darstellung des Vermögens und der expliziten und impliziten Verbindlichkeiten des Landes zu erarbeiten, sie dem Finanzausschuss bis zum 15. Juli 2024 vorzulegen und bis zum 9. September 2024 konkrete Umsetzungsvorschläge zu unterbreiten. Dies gilt insbesondere auch für die gebundenen Teile der Ausgleichsrücklage. Hierbei sind auch die entsprechenden Punkte des Antrages auf Drucksache 8/3402 zu berücksichtigen.
9. In Bezug auf die Textzahlen 377 bis 394 wird die Landesregierung wiederholt aufgefordert (siehe vergangene Landesfinanzberichte sowie Drucksache 7/4162), Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zur Erfolgskontrolle von Förderprogrammen konsequent und flächendeckend durchzuführen.
10. In Bezug auf die Textzahlen 395 bis 424 wird das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit beauftragt, das Verwendungsnachweisverfahren für die institutionelle Förderung der LEKA MV neu auszurichten und über die Notwendigkeit einer Überleitungsrechnung zu entscheiden. Die bisher fehlende Prüfung der Verwendungsnachweise ist nachzuholen und deren Durchführung zu dokumentieren.
Weiterhin wird das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit aufgefordert, die institutionelle Förderung der LEKA MV einer umfassenden Erfolgskontrolle zu unterziehen.
11. In Bezug auf die Textzahlen 425 bis 454 wird das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt aufgefordert, auch für den Privat- und den Körperschaftswald anhand von noch festzulegenden konkreten Zielen und Indikatoren eine stufen- bzw. etappenweise Erfolgskontrolle des Förderprogrammes in waldbaugemäßen Zeitabständen durchzuführen.
12. In Bezug auf die Textzahlen 495 bis 509 wird das Finanzministerium aufgefordert, im Rahmen der Übernahme der Gesellschafterrechte bei Landesbeteiligungen in der Rechtsform der GmbH Sorge dafür zu tragen, dass Jahresabschlüsse fristgerecht festgestellt und Geschäftsführungen und Aufsichtsräte fristgerecht entlastet werden.
In diesem Zusammenhang wird das Finanzministerium dazu aufgefordert, die Möglichkeiten der Standardisierung von Prozessen so zu nutzen, dass Kapazitäten für die Professionalisierung und die weitere Ausgestaltung des Beteiligungscontrollings im Finanzministerium entstehen.

13. In Bezug auf die Textzahlen 510 bis 552 erwartet der Landtag von der Landesregierung, dass die Anmerkungen des Landesrechnungshofes hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit des Vollzuges des DVZ-Gesetzes entsprechend anerkannt und umgesetzt werden. Hierbei sollte das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung dringend prüfen, ob und inwieweit die Regelungen im DVZG M-V noch erforderlich sind, wenn die DVZ M-V GmbH im Oberschwellenbereich auch aufgrund des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen direkt beauftragt werden könnte.
In diesem Zusammenhang wird die Landesregierung auch grundsätzlich beauftragt, das DVZG M-V hinsichtlich seiner aktuellen Ausgestaltung zu überprüfen und dem Finanzausschuss sowie dem Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung bis zum 15. Juli 2024 über die Ergebnisse Bericht zu erstatten.
14. In Bezug auf die Textzahlen 553 bis 596 wird die Landesregierung ersucht, vITA 3.0 oder technologisch vergleichbare Lösungen nicht weiter auszurollen.
Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung möge prüfen, welche zeitgemäßen Architekturmodelle, wie zum Beispiel Thin-Clients, Desktop-Virtualisierungen und Cloud Computing, als Basis für einen einheitlichen IT-Arbeitsplatz und Ersatz für vITA 3.0 infrage kommen.
15. In Bezug auf die Textzahlen 705 bis 718 wird die Landesregierung aufgefordert, endlich den Landtagsbeschluss umzusetzen und unverzüglich einen Gesetzentwurf zur Novellierung des Landeswassergesetzes auf den Weg zu bringen.
16. In Bezug auf die Textzahlen 719 bis 728 wird die Landesregierung aufgefordert, zeitnah, spätestens bis zum 30. September 2024, das Gesetzgebungsverfahren zum Erlass eines Informationssicherheitsgesetzes einzuleiten.
17. In Bezug auf die Textzahlen 775 bis 783 wird das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt aufgefordert, dem Finanzausschuss über den Sachstand der Vertragsumstellung auf das höhere Mindestnutzungsentgelt sowie die Entwicklung der Leistungsvergütung der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH für die Verwaltung der Nutzungsverträge bis zum 31. Dezember 2024 zu berichten.
18. In Bezug auf die Textzahlen 806 bis 813 wird das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung wiederholt aufgefordert, die Novellierung der Kampfmittelverordnung und die Anpassung der zugehörigen Kostenverordnung voranzutreiben und umzusetzen.
19. In Bezug auf die Textzahlen 814 bis 815 wird das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt beauftragt, dem Finanzausschuss über die Regelungen der Aufsichts- und Durchgriffsrechte gegenüber der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH sowie die Festlegung entsprechender Prüfungs- und Kontrollmaßstäbe bzw. -verfahren bis zum 31. Dezember 2024 zu berichten.
20. In Bezug auf die Textzahlen 834 bis 846 wird die Landesregierung aufgefordert, zu evaluieren, inwieweit durch die aktuellen Fördermodalitäten der Anteil der Zielgruppenmitarbeiterinnen und Zielgruppenmitarbeiter in Inklusionsbetrieben erhöht werden konnte.“

Diesen Entschließungsantrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU und FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, dem Landtag zu empfehlen, die folgende Entschließung anzunehmen und die Unterrichtung im Übrigen zur Kenntnis zu nehmen:

- „1. In Bezug auf die Textzahlen 151 bis 183 wird die Landesregierung gebeten, im Rahmen der Zentralisierung der IT-Systeme (MV PC) die sichere Migration der Fachverfahren zu gewährleisten und im Rahmen der Migration eine zukunftsfähige Betriebsstrategie für Fachverfahren zu entwickeln. Dabei sollte die Deutsche Verwaltungscloud als mögliche Betriebsumgebung geprüft werden.
2. In Bezug auf die Textzahlen 395 bis 424 wird die Landesregierung beauftragt, den Aufsichtsrat der LEKA MV – unterstützt durch das neue kooperative Beteiligungsmanagement – zu bitten, der LEKA MV eine auf konkreten Kriterien beruhende abrechenbare Zielvorgabe vorzugeben, um auf diese Weise eine auch nach außen hin belegbare Erfolgskontrolle bei der LEKA MV durchführen zu können.
3. In Bezug auf die Textzahlen 455 bis 494 wird die Landesregierung gebeten,
 - a) zu prüfen, wie die Wasser- und Bodenverbände stärker in den Umsetzungsprozess der EG-Wasserrahmenrichtlinie eingebunden werden können, um den Umsetzungsprozess zu beschleunigen.
 - b) zu prüfen, wie insbesondere Bundesmittel aus dem Aktionsprogramm ‚Natürlicher Klimaschutz für wasserwirtschaftliche Vorhaben‘ eingeworben werden können.
4. In Bezug auf die Textzahlen 775 bis 783 wird die Landesregierung beauftragt, den Finanzausschuss über den Sachstand der Vertragsumstellung auf das höhere Mindestnutzungsentgelt sowie die Entwicklung der Leistungsvergütung der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH für die Verwaltung der Nutzungsverträge bis zum 31. Dezember 2024 zu informieren.
5. In Bezug auf die Textzahlen 814 und 815 wird die Landesregierung beauftragt, den Finanzausschuss über die Regelungen der Aufsichts- und Durchgriffsrechte gegenüber der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH sowie die Festlegung entsprechender Prüfungs- und Kontrollmaßstäbe bzw. -verfahren bis zum 31. Dezember 2024 zu informieren.
6. In Bezug auf die Textzahlen 834 bis 846 stellt der Landtag fest, dass die Landesregierung die Hinweise des Landesrechnungshofes zur Prüfung der Einhaltung von Zielgruppenquoten und zur Festlegung von Bindungszeiträumen umgesetzt hat.
Darüber hinaus wird die Landesregierung beauftragt, sich weiterhin dafür einzusetzen, dass sich der Anteil der Zielgruppenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter in Inklusionsbetrieben erhöht.“

Diesen Entschließungsantrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Gegenstimmen der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und FDP mehrheitlich angenommen.

V. Zu dem Antrag des Finanzministers auf Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2021 auf Drucksache 8/1712

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, dem Landtag zu empfehlen, dem Antrag des Finanzministers auf Drucksache 8/1712 zuzustimmen und damit der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, Gegenstimmen der Fraktion der AfD sowie Enthaltung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP mehrheitlich angenommen.

VI. Bericht der vom Finanzausschuss mit der Prüfung der Rechnung des Haushaltsjahres 2021 des Landesrechnungshofes nach § 101 LHO beauftragten Mitglieder des Finanzausschusses

Der Finanzausschuss hat, wie in den vergangenen Jahren auch, Ausschussmitglieder damit beauftragt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landesrechnungshofes im Haushaltsjahr 2021 gemäß § 101 LHO zu prüfen. Die beauftragten Mitglieder des Finanzausschusses haben die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung 2021 des Landesrechnungshofes am 11. Januar 2024 geprüft. Im Ergebnis ihrer Prüfung haben die beauftragten Ausschussmitglieder keine für die Entlastung wesentlichen Abweichungen von den Beträgen der Rechnung und den Büchern sowie kein unwirtschaftliches Verhalten festgestellt.

Auf der Grundlage des Berichtes der beauftragten Abgeordneten haben die Fraktionen der SPD und DIE LINKE beantragt, dem Landtag zu empfehlen, dem Landesrechnungshof gemäß § 101 LHO Entlastung für seine Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2021 zu erteilen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss einstimmig angenommen.

Ferner haben auch die Fraktionen der CDU und FDP jeweils beantragt, dem Landtag zu empfehlen, dem Landesrechnungshof gemäß § 101 LHO für die Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

Eine Abstimmung über diese Anträge hatte sich durch die Annahme des Antrages der Fraktionen der SPD und DIE LINKE erübrigt.

VII. Beschlussfassung zur Beschlussempfehlung insgesamt

Der Finanzausschuss hat der Beschlussempfehlung insgesamt bei Zustimmung der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, Gegenstimmen der Fraktionen der AfD, CDU und FDP sowie Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich zugestimmt.

Schwerin, den 24. Januar 2024

Tilo Gundlack
Berichterstatter